Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

DGVZ

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

SEPTEMBER 2004 · 119. JAHRGANG · NR. 9/2004

Rendez-vous – Klappe zu?

– Zur Vollziehung eines Erzwingungshaftbefehls nach § 901 ZPO gegen den erklärungsbereit erschienenen Schuldner –

Von Ministerialrat Dr. Rainer Wiedemann[1])

Ob der Gerichtsvollzieher einen Schuldner, der nach Erlass eines Haftbefehls nach § 901 ZPO in seinem Büro erschienen und zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bereit ist, ohne weiteres verhaften darf, ist in letzter Zeit vielfach diskutiert worden. Der folgende alltägliche Fall soll veranschaulichen, worum es geht:

Schuldner S. gehört zur Stammkundschaft des Obergerichtsvollziehers G. Auch diesmal versucht er es wieder mit der Vogel-Strauß-Methode: Auf Mahn- und Vollstreckungsbescheid hat er nicht reagiert; in seine Wohnung lässt er G. schon aus Prinzip nicht. Als dieser schließlich mit einem Erzwingungshaftbefehl erscheint, wählt S. den Weg über die Feuerleiter.

Für den weiteren Ablauf bieten sich folgende Varianten:

a) OGV G. – verheiratet, 30 Jahre Berufserfahrung – sucht das Gespräch mit Frau S. Auf gutes Zureden seiner Ehefrau verspricht S., jetzt doch wenigstens die eidesstattliche Versicherung abgeben zu wollen. Zum vereinbarten Termin erscheint S. auch tatsächlich bei G. im Büro.

b) Zu einer Terminsvereinbarung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kommt es nicht mehr. Als G. den S. auffordert, zur Verhaftung in sein Büro zu kommen, und auch Frau S. das für sinnvoll hält („Mei, denk doch an die Nachbarn!“), findet sich S. bei G. ein.

c) S. hält den amtlichen wie häuslichen Druck nicht mehr aus und quartiert sich bei einem Zechkumpan im Nachbarlandkreis ein. Als ihn der dortige Gerichtvollzieher auffordert, zur Verhaftung in sein Büro zu kommen, gibt S. auf und findet sich dort ein.

Darf S. jeweils bei Erscheinen verhaftet werden?

Eine Umfrage der bayerischen Landesjustizverwaltung im Frühjahr 2004 hat ergeben, dass es offenbar einer bundesweit verbreiteten Übung der Gerichtsvollzieher entspricht, auch in der Variante a) den Haftbefehl gegen den erschienenen Schuldner zunächst stets zu vollziehen und dem Schuldner erst anschließend Gelegenheit zu geben, die eidesstattliche Versicherung abzugeben. Die Bedenken gegen eine solche Vorgehensweise liegen nahe. Aber auch die Behandlung der Varianten b) und c) verdient nähere Betrachtung.

I. Zum Verfahren des Gerichtsvollziehers bei eidesstattlicher Versicherung und Haft

Der Schuldner hat insbesondere bei fruchtloser Vollstreckung nach Maßgabe des § 807 ZPO Auskunft über seine Vermögensverhältnisse zu geben und deren Richtigkeit an Eides statt zu versichern. Zuständig zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist seit der Zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle 1999 der für den Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort des Schuldners örtlich zuständige Gerichtsvollzieher (§ 899

[1]) Der Autor ist als Referatsleiter im Bayer. Staatsministerium der Justiz u. a. für das Zwangsvollstreckungsrecht zuständig. Die folgenden Überlegungen geben seine persönliche Auffassung wieder.

Abs. 1 ZPO). Dieser nimmt dem Schuldner die geforderten Erklärungen entweder sofort (d. h. unmittelbar im Anschluss an einen erfolglosen Pfändungsversuch, vgl. § 900 Abs. 2 ZPO) oder nach Terminsbestimmung ab. Zur gebotenen Vorgehensweise bei der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung enthalten die §§ 185 ff. GVGA detaillierte Bestimmungen.

Erscheint der Schuldner zum bestimmten Termin nicht oder verweigert er unberechtigterweise die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so steht dem Vollstreckungsgläubiger das Druckmittel der Erzwingungshaft zur Verfügung. Zu diesem Zweck kann er den Erlass eines Haftbefehls gegen den Schuldner beantragen (vgl. § 901 ZPO). Auch die Vollstreckung eines solchen Haftbefehls obliegt dem Gerichtsvollzieher (§ 909 Abs. 1 Satz 1 ZPO); örtlich zuständig ist der Gerichtsvollzieher des Ortes, an dem die Verhaftung durchgeführt werden soll[2]). Wie der Gerichtsvollzieher bei der Vollziehung eines Erzwingungshaftbefehls nach § 901 ZPO vorzugehen hat und was hierbei im Einzelnen zu beachten ist, ergibt sich aus den §§ 186 ff. GVGA.

II. Verfassungsrechtliche Maßstäbe der Erzwingungshaft

Das Verfahren der Erzwingungshaft wird nicht nur durch die §§ 901 ff. ZPO und die GVGA geregelt. Denn die Verhängung und Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßnahme stellt einen Eingriff in das Grundrecht des Schuldners nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG dar und ist deshalb an strikte verfassungsrechtliche Bedingungen geknüpft. Eine derartige Maßnahme darf nach Art. 2 Abs. 2 Satz 3, 104 GG nur aufgrund Gesetzes und nur durch richterliche Entscheidung verhängt werden. Inhaltlich hat sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) zu genügen, wobei im Hinblick auf den hohen Rang der persönlichen Freiheit strenge Maßstäbe anzulegen sind[3]). Auch die Vollziehung eines Haftbefehls ist daher in jedem Einzelfall nur erlaubt, wenn sie geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne[4]) ist. Erforderlich ist ein hoheitliches Zwangsmittel insbesondere dann, wenn sich sein Ziel nicht durch eine mildere und gleich wirksame Maßnahme erreichen lässt[5]); unzulässig ist ein solches Mittel folglich, wenn der erstrebte Erfolg auch ohne Zwangsmaßnahmen bewirkt werden könnte.

Daraus ergibt sich vor allem zweierlei:

– Von entscheidender Bedeutung für die Zulässigkeit eines Zwangsmittels ist die Frage, welcher Zweck mit diesem Mittel verfolgt werden darf;

– bei der Verfolgung dieses Zwecks darf die Anwendung hoheitlicher Zwangsmittel gegen den Bürger grundsätzlich nur letztes Mittel („ultima ratio“) sein.

Diese verfassungsrechtlichen Leitlinien beherrschen auch das Recht der Erzwingungshaft nach §§ 901 ff. ZPO. Sie kommen in den einschlägigen Vorschriften teilweise unmittelbar zum Ausdruck[6]), gelten aber auch dort, wo sich in der ZPO bzw. in der GVGA keine ausdrückliche Regelung findet. Dem Gedanken der Verhältnismäßigkeit folgt schon die Grundsystematik des abgestuften Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, wonach die Verhängung des Beugemittels „Haft“ erst dann in Betracht kommt, wenn vorhergehende Vollstreckungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind. Das Übermaßverbot schließt es ferner aus, die Erzwingungshaft nach § 901 ZPO mangels Eignung überhaupt anzuordnen, wenn die Leistungsunfähigkeit des Schuldners definitiv feststeht[7]). Wie § 902 Abs. 2 ZPO exemplarisch zeigt, darf das Beugemittel auch nur so lange aufrechterhalten werden, bis das Ziel der Zwangsanwendung verwirklicht ist – sofern nicht schon zuvor die Grenzen des Verhältnismäßigen erreicht sind (vgl. § 913 ZPO).

Dem Gerichtsvollzieher, der als Justizvollstreckungsbeamter Hoheitsgewalt ausübt, obliegt es damit, diese rechtlichen Voraussetzungen der Vollziehung der Erzwingungshaft in jedem Einzelfall in eigener Verantwortung zu klären.

III. Konsequenzen

1. Verhältnis zwischen Offenbarungs- und Verhaftungsverfahren

Diese Vorgaben wirken sich zum einen auf das Verhältnis zwischen dem Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (Offenbarungsverfahren) und demjenigen der Verhängung und Vollstreckung der Erzwingungshaft nach § 901 ff. ZPO (Verhaftungsverfahren) aus. Rein verfahrensrechtlich betrachtet handelt es sich hierbei um zwei unterschiedliche Verfahren, die nach Gegenstand, Stellung im Prozessablauf, Zuständigkeit und nicht zuletzt kostenrechtlicher Behandlung je eigenständige Bedeutung besitzen. Die genaue Unterscheidung zwischen beiden Verfahren, die auch in ZPO und GVGA deutlich zum Ausdruck kommt, wird auch in der Gerichtsvollzieherausbildung mit Recht betont.

Darüber darf aber nicht vergessen werden, dass diese beiden Verfahren sachlich aufs Engste miteinander verknüpft sind. Denn wie § 901 ZPO („… zur Erzwingung der Abgabe …“) unmissverständlich klarmacht, kommt der Erzwingungshaft eine ausschließlich dienende Funktion zu. Weder ist ihre Anordnung oder Vollziehung Selbstzweck[8]), noch soll sie eine Sanktion (Strafe) für vorangegangenes Verhalten des Schuldners (etwa Mitwirkungsverweigerung in der Zwangsvollstreckung) sein. Darin unterscheidet sie sich insbesondere von der Ordnungshaft (vgl. § 890 ZPO, § 186 Nr. 7 GVGA), die primären Bestrafungscharakter hat[9]). Die Erzwingungshaft soll auch nicht etwa den Schuldner zur Leistung anhalten (wenngleich das natürlich eine erwünschte Folge ist). Ihr ausschließlicher Zweck ist es vielmehr, die ernsthafte Bereitschaft des Schuldners zu bewirken, die geschuldete eidesstattliche Versicherung abzugeben[10]).

Das Verfahrensziel des Verhaftungsverfahrens (die Inhaftnahme des Schuldners) ist demnach dem Verfahrensziel des Offenbarungsverfahrens (Erwirkung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung) untergeordnet. Das sachliche Verhältnis beider ist – unabhängig vom zeitlichen Ablauf – eines von Haupt- und Zwischenverfahren. Mit dem Erlass eines Haftbefehls ist das Offenbarungsverfahren nicht etwa beendet

---

2) Vgl. nur *Thomas/Putzo*, § 909 ZPO Rdnr. l.

3) Dazu *Umbach/Clemens/Wiedemann*, Mitarbeiterkommentar Grundgesetz, Art. 2 II Rdnr. 395 ff.

4) Zu den drei Teilgeboten des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit siehe etwa *Jarass/Pieroth*, Kommentar zum GG, Art. 20 Rdnr. 80 ff. mit weiteren Nachweisen.

5) *Jarass/Pieroth* a. a. O. Rdnr. 85.

6) So entspricht § 901 ZPO mit der konkreten Zweckfestlegung und dem Richtervorbehalt den Vorgaben des Art. 104 Abs. 1 und 2 GG, während sich das Übermaßverbot vor allem aus den §§ 902, 903, 906, 913 f. ZPO ablesen lässt.

7) Vgl. BVerfGE 61, 126 (134 f.).

8) Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, § 902 Rdnr. 2.

9) Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, Übers. § 899 Rdnr. 4 f.

10) *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, § 902 Rdnr. 2.

oder erledigt. Vielmehr soll mit dem Verhaftungsverfahren als Zwischenverfahren das ursprüngliche Ziel mit anderen Mitteln erreicht werden[11]). Die Aussage, das Verhaftungsverfahren sei ein „vom EV-Verfahren unabhängiges Zwangsverfahren“[12]), wird diesem engen Zusammenhang nicht gerecht.

2. Durchführung des Verhaftungsverfahrens

Diese Rechtslage bestimmt maßgeblich die Art und Weise der Durchführung des Verhaftungsverfahrens. Sie bedeutet vor allem, dass der für die Verhaftung zuständige Gerichtsvollzieher sich zu jedem Zeitpunkt des Verhaftungsverfahrens Rechenschaft darüber ablegen muss, ob eine Verhaftung erforderlich ist, um das Ziel der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu erreichen. Bietet sich dem Gerichtsvollzieher die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, die eidesstattliche Versicherung des Schuldners auf einem schonenderen Wege als dem der Verhaftung zu erlangen, so darf er einen Haftbefehl nach § 901 ZPO gegen diesen Schuldner nicht vollziehen. In einem solchen Fall wäre die Verhaftung nicht erforderlich und folglich ein rechtswidriger Grundrechtseingriff.

Das wirft natürlich die Frage auf, wann der Gerichtsvollzieher denn die rechtliche Möglichkeit hat, ohne Vollziehung des bestehenden Haftbefehls (zu der er grundsätzlich verpflichtet ist) eine Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu erreichen. An folgende Fälle ist dabei zu denken:

a) Mit dem Erlass des Haftbefehls nach § 901 ZPO ist das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 900 Abs. 1 ZPO vorläufig erfolglos geblieben. Nach wohl herrschender Ansicht kann der Vollstreckungsgläubiger nach Haftbefehlserlass in derselben Angelegenheit keine erneute Terminsbestimmung nach § 900 Abs. 1 ZPO in Auftrag geben; er ist in dieser Lage auf das Verhaftungsverfahren beschränkt[13]). Unstreitig dürfte sein, dass zumindest der Gerichtsvollzieher nicht von Amts wegen den Schuldner zu weiteren Offenbarungsterminen in dieser Sache laden kann.

Andererseits ist anerkannt, dass der Schuldner auch nach Erlass des Haftbefehls, aber vor der Verhaftung von sich aus einen Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beim zuständigen Gerichtsvollzieher beantragen und diese dann freiwillig abgeben kann[14]). Die gelegentlich anzutreffende Meinung, nach Erlass eines Haftbefehls nach § 901 ZPO könne der Schuldner schon begrifflich-logisch keine „freiwillige“ Erklärung mehr abgeben, entbehrt jeder Rechtsgrundlage. Nachvollziehbarer, aber rechtlich ebenso wenig vertretbar ist die Auffassung, nach mehreren Verhaftungsversuchen oder Anwendung anderer Druckmittel könne von Freiwilligkeit der Abgabe nicht mehr die Rede sein. Dass das einschlägige Schuldnerverhalten Gläubiger und Gerichtsvollzieher verärgern mag, leuchtet ein, kann aber nicht dazu führen, den Schuldner nunmehr durch die Verhaftung bestrafen zu wollen. Eine solche Zielsetzung wäre auch mit der oben erläuterten[15]) strengen Zweckbeschränkung der Erzwingungshaft schlechthin unvereinbar.

Das bedeutet in unserem Ausgangsfall a), dass eine sofortige Verhaftung des erklärungsbereiten S., der aufgrund Terminsvereinbarung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im Büro des G. erschienen ist, zur Erlangung des Verfahrensziels nicht erforderlich und somit eindeutig rechtswidrig wäre. Eine Vollziehung des bestehenden Haftbefehls – die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers nach § 909 Abs. 1 ZPO vorausgesetzt – käme hier erst dann in Betracht, wenn sich der Schuldner entgegen seiner Ankündigung im Termin doch nicht kooperativ zeigt, eine Alternative zur Zwangsanwendung also tatsächlich ausscheidet.

b) Etwas schwieriger können die Dinge liegen, wenn das Verhaftungsverfahren seinen regulären Lauf nimmt, der Schuldner also insbesondere nicht noch selbst einen Erklärungstermin vereinbart. Dann wird der Gerichtsvollzieher zur Verhaftung schreiten, wobei er gegebenenfalls den Schuldner auffordern wird, hierfür in sein Büro zu kommen[16]). Dieses so genannte „Rendez-vous“-Modell[17]) ist von der ordentlichen Terminsbestimmung im Offenbarungsverfahren nach § 900 Abs. 1 ZPO scharf zu unterscheiden und durch § 187 Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 GVGA ausdrücklich anerkannt. Kann der Schuldner in einem solchen Fall die Verhaftung noch abwenden, indem er seine ernsthafte Bereitschaft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zeigt?

Auch in einem solchen Fall wird man dem Schuldner die rechtliche Fähigkeit zur Abgabe nicht absprechen können[18]). Außerdem muss der Schuldner aus Rechtsgründen zu jedem Zeitpunkt, zu dem gegen ihn ein Erzwingungshaftbefehl vorliegt, die grundsätzliche Möglichkeit haben, die geforderte Handlung vorzunehmen. Andernfalls bestünden schon gegen eine Rechtsgeltung des Haftbefehls Bedenken. Folglich ist dem Schuldner grundsätzlich jederzeit – also auch im Rahmen eines „Rendez-vous“ – die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gestattet.

Dieser Erklärungsmöglichkeit des Schuldners korrespondiert grundsätzlich auch das Recht und die Pflicht des zuständigen Gerichtsvollziehers, zu jedem Zeitpunkt, zu dem der Haftbefehl besteht, aber noch nicht vollzogen ist, die eidesstattliche Versicherung des Schuldners entgegenzunehmen[19]). Insofern hat die Kompetenzausdehnung durch die Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle für die Gerichtsvollzieher auch eine Erweiterung der rechtlichen Prüfungspflichten mit sich gebracht. Soweit der Gerichtsvollzieher zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständig ist, kann er sich nicht auf die Durchführung des Verhaftungsverfahrens beschränken, sondern er muss stets das Ziel des Hauptverfahrens im Auge behalten.

Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beim „Rendez-vous“ dürfte allerdings unter zwei wichtigen Vorbehalten stehen. Zum einen ist nur der nach § 899 Abs. 1 ZPO zuständige „Heimatgerichtsvollzieher“ zur Entgegennahme der eidesstattlichen Versicherung berechtigt und verpflichtet. Der zweite wesentliche Punkt betrifft die Wahrung der Verfahrensrechte des Vollstreckungsgläubigers. Anders als im Falle der §§ 900 Abs. 1, 902 Abs. 1 ZPO ist ja beim „Rendez-vous“ ein Termin zur Abgabe der Erklärung nicht vereinbart worden. Man wird deshalb eine Abwendungsbefugnis des Schuldners

---

11) Deutlich *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, § 901 Rdnr. 8; ebenso wohl *Zöller/Stöber*, ZPO, § 901 Rdnr. 11.

12) AG Augsburg DGVZ 2003, 191.

13) So MünchKommZPO/*Eickmann*, § 901 Rdnr. 18 m. w. N. zum Meinungsstand.

14) Vgl. *Thomas/Putzo*, ZPO, § 902 Rdnr. 1; *Stein/Jonas/Münzberg*, ZPO, § 902 Rdnr. 9.

15) Siehe III.1.

16) Wie der Sachverhalt zu b) zeigt, kann es hierfür gute Gründe geben.

17) Vgl. MünchKommZPO/*Eickmann*, § 902 Rdnr. 4.

18) Zu den Gründen vgl. soeben a).

19) Das ist ersichtlich einhellige Meinung; vgl. *Zöller/Stöber*, ZPO, § 902 Rdnr. 2.

beim „Rendez-vous“ nur dann zulassen können, wenn dem Gläubiger, der im Sinne von § 902 Abs. 1 Satz 2 ZPO die Teilnahme verlangt hatte, diese ermöglicht werden kann[20]).

Dem kann nicht entgegengehalten werden, man befinde sich nunmehr im Verhaftungsverfahren, und es gehe nicht mehr um die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Mit einer solchen Zweckbeschränkung des Verhaftungsverfahrens würde das erwähnte Verhältnis zwischen Offenbarungsverfahren und Verhaftungsverfahren als Haupt- und Hilfsverfahren auf den Kopf gestellt und dem Hilfsverfahren einen Selbstzweck zugeschrieben, der ihm nicht zukommen kann. Denn wie schon betont: Ist das Ziel des Hauptverfahrens – die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung – auf einfachere Art und Weise erreichbar, so muss das Hilfsverfahren stets zurücktreten.

Diese Rechtslage legt eine weitere Konsequenz nahe. Sind die oben geschilderten Voraussetzungen einer Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im Rahmen des „Rendez-vous“ gegeben, dann wird man den Gerichtsvollzieher auch verpflichten müssen, vor einer Verhaftung die Bereitschaft des Schuldners zu klären, die geforderte Erklärung freiwillig abzugeben. Für eine solche Prüfpflicht sprechen im Wesentlichen drei Argumente, die sich letztlich alle aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ableiten:

– Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die Entstehung überflüssiger Kosten zu vermeiden (§ 104 Abs. 1 Satz 3 GVGA). Er hat daher in jedem Stadium auch des Verhaftungsverfahrens zu prüfen, ob ein Vollzug des Haftbefehls notwendig ist.

– Zudem verpflichten § 806 b ZPO und § 114 a GVG den Gerichtsvollzieher, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche und zügige Erledigung hinzuwirken. Wo sollte diese „Harmoniepflicht“ eine größere Berechtigung haben als beim „Rendez-vous“?

– Das gewichtigste Argument für eine einschlägige Prüfungspflicht des Gerichtsvollziehers folgt aber wiederum aus den oben[21]) dargestellten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Zu den Vollziehungsvoraussetzungen des Haftbefehls, die der Gerichtsvollzieher im Rahmen des § 909 ZPO zu prüfen hat[22]), gehört eben auch die Frage, ob die Verhaftung zur Erlangung der geschuldeten Erklärung notwendig ist. Diese Frage – wie auch die weiteren Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen seines Handelns – hat der Gerichtsvollzieher in jedem Einzelfall eigenverantwortlich zu klären.

Unter den geschilderten Voraussetzungen ist der Gerichtsvollzieher daher auch in den Fällen des § 187 Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 GVGA verpflichtet, vor der Verhaftung die Frage der Erklärungsbereitschaft des Schuldners zu prüfen[23]). Diese Prüfung und ihr Ergebnis müssen ihren Niederschlag im Verhaftungsprotokoll finden. Dass es – von der Gebührenfrage abgesehen – wenig Sinn macht, den erklärungsbereiten Schuldner zu verhaften, ihm sodann die eidesstattliche Versicherung abzunehmen und ihn anschließend zu entlassen, sollte eigentlich auch unmittelbar einleuchten. Gibt der nicht verhaftete Schuldner die eidesstattliche Versicherung ab, so ist für einen Vollzug des Haftbefehls ohnehin kein Raum mehr[24]).

Daraus ergibt sich für Ausgangsfall b): Wenn hier nicht Rechte des Gläubigers entgegenstehen, muss G. die Bereitschaft des S. zur freiwilligen Abgabe durch Nachfrage prüfen und gegebenenfalls die Erklärung entgegennehmen. Auch in diesem Fall kann er also den Haftbefehl nicht ohne weiteres sofort vollziehen.

Anders liegt es dagegen bei Fall c). Da die Zuständigkeit des verhaftenden Gerichtsvollziehers zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 902 ZPO erst mit der Verhaftung begründet wird, muss der Kollege von G. eine einschlägige Erklärung des S. derzeit nicht entgegennehmen[25]). Einer Verhaftung des S. stünde damit nichts im Wege. Dies erscheint auch hinnehmbar, denn der Schuldner, der sich der Zwangsvollstreckung durch den Wechsel des Wohnsitzes oder Aufenthaltsort entzieht, hat sich die daraus entstehenden Konsequenzen selbst zuzuschreiben.

IV. Fazit

Auch das „Rendez-vous“ gibt keinen Freibrief zur Verhaftung. Und: Rechtsflüchtige leben gefährlich!

---

[20]) So auch *Zöller/Stöber*, ZPO, § 902 Rdnr. 2. Großzügiger offenbar *Musielak/Voit*, ZPO, § 902 Rdnr. 2, der offenbar die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung unter Verletzung der Mitwirkungsrechte des Gläubigers zulassen will. Dem Schuldner so weit entgegenzukommen, besteht m. E. umso weniger Anlass, als dieser in der Lage war, von sich aus einen Termin zu beantragen.

[21]) Vgl. Ziff. II.

[22]) Siehe dazu nur *Thomas/Putzo*, § 909 ZPO Rdnr. 2 ff.

[23]) A. A., wenngleich ohne Begründung, AG Augsburg DGVZ 2003, 191.

[24]) *Zöller/Stöber*, ZPO, § 909 Rdnr. 3.

[25]) Dass eine solche Erklärung gleichwohl voll wirksam und auch nicht anfechtbar wäre (vgl. *Thomas/Putzo*, ZPO, § 899 Rdnr. 5), ist eine andere Frage.

Nachweispflichten des Schuldners bei Geltendmachung der drohenden Zahlungsunfähigkeit

Von Michael App, Strasbourg

Ein Schuldner kann selbst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragen, was sowohl dann in Betracht kommt, wenn ihn gesetzliche Vorschriften unter Strafandrohung dazu zwingen (z. B. §§ 64 Abs. 1, 84 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG), als auch auf freiwilliger Basis, etwa im Hinblick auf folgende Vorteile, die das Insolvenzverfahren – neben seinen bekannten gravierenden Nachteilen – bieten kann:

– Das Insolvenzgericht kann im Eröffnungsverfahren eine Vollstreckungssperre verhängen (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO).

– Bereits ergriffene Vollstreckungsmaßnahmen können durch die Rückschlagsperre (§ 88 InsO) und die Insolvenzanfechtung wegen inkongruenter Deckung (§ 131 InsO) wirkungslos gemacht werden.

– Sicherungsgläubiger können daran gehindert werden, dringend für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs benötigte Wirtschaftsgüter abzuziehen.

– Die Liquiditätslage wird entspannt, weil auf fällige Verbindlichkeiten keine Zahlungen mehr zu leisten sind, u. U. schon im Eröffnungsverfahren (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO).

– Es besteht das Recht zur Vorlage eines Insolvenzplans (§ 218 Abs. 1 InsO).

– Es besteht die Möglichkeit der Erlangung von Restschuldbefreiung (§ 290 InsO).

Falls der Schuldner aus den genannten Überlegungen selbst Insolvenzantrag stellt, kann er diesen Antrag auch darauf stützen, dass er zwar derzeit noch nicht zahlungsunfähig sei, dass die Zahlungsunfähigkeit aber drohe (§ 18 Abs. 1 InsO). Das ist der Fall, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (§ 18 Abs. 2 InsO). Dabei ist eine Prognose anzustellen[1]). Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit muss wahrscheinlicher sein als ihre Vermeidung, d. h., die Eintrittswahrscheinlichkeit muss größer als 50 Prozent sein[2]). Abzustellen ist auf bereits fällige als auch auf erst fällig werdende Zahlungspflichten[3]), desgleichen auch künftige mit – gewisser – Sicherheit zu erwartende Verbindlichkeiten wie Arbeitslöhne, Sozialversicherungsbeiträge oder Steuern[4]). Diese Verbindlichkeiten sind mit dem vorhandenen Aktivvermögen zuzüglich den jeweils zu erwartenden Einkünften, aber auch Liquidationserlösen, Rückflüssen aus Rücklagen und ähnlichen künftigen Geldzuflüssen zu vergleichen[5]). Das Gesetz verlangt vom Schuldner nicht ausdrücklich, das Vorliegen der drohenden Zahlungsunfähigkeit gem. § 294 ZPO glaubhaft zu machen. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Schuldner nicht verpflichtet wäre, den Insolvenzgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit schlüssig darzulegen und nachvollziehbar zu belegen[6]). Gemäß § 4 InsO i. V. mit § 253 ZPO muss der Schuldner dem Insolvenzgericht sämtliche Tatsachen vortragen, die – ihre Richtigkeit unterstellt – geeignet sind, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen drohender Zahlungsunfähigkeit zu rechtfertigen. Sodann ist es Aufgabe des Insolvenzgerichts, nach Zulassung des Insolvenzantrags vom Schuldner die Vorlage erforderlicher Unterlagen wie z. B. eines Liquiditätsplans zu verlangen[7]), Ermächtigungsgrundlage für das Gericht sind dabei § 20 Abs. 1 Satz l InsO und § 20 Abs. 1 Satz 2 InsO i. V. mit §§ 97, 98, 101 Abs. 1 Satz l und 2 sowie Abs. 2 InsO.

In klaren Fällen kann der Schuldner den Nachweis schon durch Indizien führen, z. B. bei einem raschen Ertragsverfall ohne ausreichende Reserven oder nach Kündigung aller Kredite durch die Hausbank für einen künftigen Zeitpunkt, falls weitere Finanzierungsquellen nicht zu erschließen sind[8]). Solche Umstände müssen jedoch einem unbefangenen Betrachter den Schluss auf den bevorstehenden Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ermöglichen; bloß subjektive Befürchtungen reichen nicht aus[9]). In nicht eindeutigen Fällen hingegen kann die drohende Zahlungsunfähigkeit regelmäßig nur auf Grund eines Liquiditätsplans festgestellt werden, in dem die gesamte Entwicklung der Finanzlage des Schuldners bis zu dem zu Grunde gelegten Zeitpunkt einbezogen wird[10]).

Die eingehende Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen der drohenden Zahlungsunfähigkeit durch die Insolvenzgerichte ist nicht zuletzt deshalb geboten, um missbräuchlichen Anträgen vorzubeugen, die in erster Linie darauf abzielen, sich durch das Insolvenzverfahren lästiger Verpflichtungen zu entledigen (§ 103 InsO), kürzere Kündigungsfristen für Arbeitnehmer zu erreichen (§113 InsO)[11]) und vor allem die Gläubiger zu schädigen.

---

1) *Schmerbach* in Wimmer (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, 3. Aufl. § 18 InsO Rdnr. 4.

2) So *Kind* in Braun (Hrsg.), Kommentar zur Insolvenzordnung, § 18 InsO Rdnr. 5.

3) Vgl. *Mönning* in Nerlich/Römermann, Kommentar zur Insolvenzordnung, § 18 InsO Rdnr. 26.

4) Vgl. *Häsemeyer*, Insolvenzrecht, 3. Aufl., Rdnr. 7, 22.

5) Vgl. *Bork*, Einführung in das Insolvenzrecht, 3. Aufl., Rdnr. 89.

6) So *Uhlenbruck*, Kommentar zur Insolvenzordnung, 12. Aufl., § 18 InsO Rdnr. 11 m. w. N.

7) Vgl. *Mönning* a. a. O. Rdnr. 32; *Uhlenbruck*, InVo 1999 S. 334.

8) So *Kirchhof* im Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung, 3. Aufl., § 18 InsO Rdnr. 15 m. w. N.

9) So BGH, MDR 1990 S. 1067 für den auch im Strafrecht relevanten Begriff der drohenden Zahlungsunfähigkeit.

10) Vgl. *Kirchhof* a. a. O., § 18 InsO Rdnr. 14 m. w. N.

11) Dazu *Uhlenbruck* a. a. O., § 18 InsO Rdnr. 2.

Anmerkung zu dem Beitrag von Rechtsbeistand Bernd Schmidt, Schwäbisch Hall, in der Ausgabe 4/2004 zum Thema „Vollstreckungsverbot während der Wohlverhaltensphase“

Von Dipl.-Rpfl. Siegfried Bielau, Trier

Dem Beitrag von Rechtsbeistand *Bernd Schmidt* in der Ausgabe 4/2004 der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung zu dem Thema „Vollstreckungsverbot während der Wohlverhaltensphase“ ist hinsichtlich einiger Ausführungen zu widersprechen, weil die Rechts- und Gesetzeslage nicht hinreichend und nicht abschließend dargestellt sind und somit falsche Schlussfolgerungen gezogen werden.

I. Problemdarstellung

Ausgangspunkt für den o. g. Beitrag ist die Entscheidung des Landgerichts Erfurt vom 23. Juli 2003 – 2 T 185/03 –, in der ein Gläubiger, der vom Schuldner in der Gläubigerliste nicht aufgeführt und somit in dem Verbraucherinsolvenzverfahren nicht beteiligt und informiert wurde, einen Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher erteilt hatte. Dieser hatte die Vollstreckung unter Hinweis auf die Regelung des § 294 InsO abgelehnt, weil sich der Schuldner nach Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens in der Wohlverhaltensperiode befinde und damit das generelle Vollstreckungsverbot zu berücksichtigen sei.

Diesem Einwand ist der betreffende Gläubiger entgegengetreten mit dem Hinweis, dass er als Gläubiger in dem Insolvenzverfahren bewusst vom Schuldner verschwiegen worden sei. Er habe somit gar keine Möglichkeit gehabt, seine Rechte in dem Insolvenzverfahren geltend zu machen.

In dem o. g. Beitrag geht Rechtsbeistand *Schmidt* der Fragestellung nach, welche rechtlichen Konsequenzen und Ansprüche sich für einen solchen Gläubiger ergeben. Dabei kommt er zu Ergebnissen, die der derzeitigen Gesetzeslage nicht entsprechen; auch erscheint seine Erwartung, dass der „BGH im Rechtsbeschwerdeverfahren eine Klärung der betreffenden Streitfrage herbeiführe", nicht gerechtfertigt.

II. Gesetzeslage

Der Gesetzgeber hat die Ansprüche und Rechtspositionen der Gläubiger, die bewusst oder unbewusst vom Schuldner nicht angegeben wurden, abschließend im Gesetz geregelt. Diese betreffenden gesetzlichen Bestimmungen regeln allumfassend die Rechtspositionen derartiger Gläubiger; darüber hinausgehende Ansprüche (z. B. Schadensersatzansprüche nach § 826 BGB) sind nicht vorgesehen und ausgeschlossen.

Im Einzelnen ist zu unterscheiden:

a) Rechtspositionen der nichtberücksichtigten Gläubiger in der I. Phase (= **außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren**):

Der Schuldner ist verpflichtet, vor Durchführung des eigentlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens eine außergerichtliche Einigung an Hand eines Schuldenbereinigungsplanes mit seinen Gläubigern zu versuchen. Für Inhalt und Gestaltung eines solchen Planes gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Der Schuldner versucht durch eine vergleichsweise Regelung mit seinen Gläubigern eine abschließende Regelung herbeizuführen und damit seine Verschuldenssituation zu konsolidieren.

Sollte der Schuldner dabei einen Gläubiger bewusst oder unbewusst nicht beteiligen bzw. nicht in den Schuldenbereinigungsplan mit aufnehmen, hat der Plan keinerlei Wirkungen gegen einen solchen Gläubiger; dieser kann nach wie vor seinen vollen Anspruch gegen den Schuldner geltend machen. Die vergleichsweise Regelung gilt nur gegenüber den Gläubigern, mit denen tatsächlich eine Vereinbarung auf Grund des Schuldenbereinigungsplanes geschlossen wurde.

b) Rechtspositionen der nichtberücksichtigten Gläubiger in der II. Phase (= **gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren**):

Sofern die l. Phase scheitert, kommt es in einer II. Phase dazu, dass der betreffende Schuldenbereinigungsplan in einem fest vorgegebenen gerichtlichen Verfahren mit den Gläubigern verhandelt wird. Nach § 307 Abs. 1 Satz 1 InsO hat das Insolvenzgericht den Plan allen (vom Schuldner bezeichneten Gläubigern) zuzustellen und fordert zur Erklärung über den Schuldenbereinigungsplan auf.

Sofern ein Gläubiger nicht in den Plan aufgenommen wurde (aus welchen Gründen spielt dabei keine Rolle), kann nach der ausdrücklichen Regelung des § 308 Abs. 3 Satz 1 InsO trotz Annahme des Schuldenbereinigungsplanes (durch die anderen Gläubiger) dieser Gläubiger weiterhin Erfüllung seiner Forderung durch den Schuldner verlangen. Der Gesetzgeber verhängt an dieser Stelle für das Nichtaufnehmen dieses Gläubigers in den Schuldenbereinigungsplan die Sanktion, dass der Schuldner nur dann von seiner Verbindlichkeit befreit wird, wenn er tatsächlich eine Regelung mit diesem Gläubiger getroffen hat.

c) Rechtspositionen der nichtberücksichtigten Gläubiger in der III. Phase (= **Verbraucherinsolvenzverfahren**):

Sollte auch die II. Phase scheitern, weil eine entsprechende Regelung mit den Gläubigern nicht zustande kommt, schließt sich als III. Phase das eigentliche Verbraucherinsolvenzverfahren an.

Der Gesetzgeber hat den Fall, dass der Schuldner in diesem Verfahrensabschnitt einen seiner Gläubiger nicht angegeben hat, abschließend durch verschiedene gesetzliche Grundlagen geregelt.

1. Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 Ziffer 6 InsO:

Nach der Regelung des § 290 Abs. 1 Ziffer 6 „liefert" der Schuldner einen Grund auf Versagung der Restschuldbefreiung, wenn er die von ihm vorzulegenden Verzeichnisse über sein Vermögen, sein Einkommen, seine Gläubiger und die gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder nicht vollständig abgegeben hat.

Sofern eine dieser Varianten vorliegt und dem Schuldner Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist (leichte Fahrlässigkeit reicht somit nicht aus), kann nach § 290 Abs. 1 InsO jeder Insolvenzgläubiger im Schlusstermin (mündlich) den Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellen. *Schmidt* geht bei der Rechtsposition des übergangenen Gläubigers davon aus, dass dieser einen solchen Antrag nicht stellen könne, weil der übergangene Gläubiger kein Verfahrensbeteiligter sei und auch kein eigenes Antragsrecht habe.

Dem kann nicht gefolgt werden; Verfahrensbeteiligter wird jemand, indem der Betreffende die hierzu erforderlichen gesetzlichen Kriterien erfüllt. Voraussetzung in vorliegendem Fall ist, dass es sich um einen Insolvenzgläubiger i. S. des § 38 InsO handelt. Damit ist jeder Gläubiger, der einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner hat, als Insolvenzgläubiger verfahrensbeteiligt und hat die sich daraus ergebenden Rechte. Insbesondere kann er einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 InsO stellen. Die Beteiligtenposition hängt insbesondere nicht davon ab, ob der Schuldner den Gläubiger in seiner Gläubigerliste aufführt oder nicht. Ein solcher Gläubiger kann somit alle Verfahrensrechte geltend machen.

Ein entsprechender Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung kann jedoch ausschließlich im Schlusstermin gestellt werden. Die Obliegenheiten des § 290 InsO gelten nur bis zum Schlusstermin; auch wenn sich später (d. h. während der Wohlverhaltensperiode) herausstellen sollte, dass einer der Versagungsgründe des § 290 InsO vorliegen sollte; nach diesem Zeitpunkt besteht keine Möglichkeit mehr, aus einem dieser Gründe die Restschuldbefreiung zu versagen. Die Gläubiger haben damit zwingend darauf zu achten, dass sie rechtzeitig einen entsprechenden Versagungsantrag stellen.

2. Erstreckung der Erteilung der Restschuldbefreiung auf alle Insolvenzgläubiger:

Nach der ausdrücklichen Regelung des § 301 Abs. 1 Satz 1 InsO wirkt die erteilte Restschuldbefreiung gegen alle Insolvenzgläubiger. Es spielt dabei keine Rolle, ob Gläubiger von der Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens Kenntnis erhalten haben oder nicht. Dahinter steckt die gesetzgeberische Überlegung, dass der Schuldner von wirklich allen Verbindlichkeiten befreit werden soll (Stichwort: „fresh start").

Auch dann, wenn ein Gläubiger nicht in dem Gläubigerverzeichnis enthalten war und somit keine Kenntnis von der

Verfahrenseröffnung erhalten hat, trifft an dieser Stelle den Gläubiger selbst eine Informationspflicht.

Nach § 312 Abs. 1 Satz 1 InsO erfolgen auch im Verbraucherinsolvenzverfahren die entsprechenden Veröffentlichungen. Nach § 9 Abs. 3 InsO genügt die öffentliche Bekanntmachung als (Informations-)Nachweis gegen alle Beteiligten des Verfahrens, auch wenn eine gesonderte Zustellung gesetzlich vorgeschrieben sein sollte. Die öffentliche Bekanntmachung ersetzt somit eine solche Zustellung. Die „übergangenen" Gläubiger können sich somit nicht auf die Position zurückziehen, dass durch die Nichtzustellung an sie Rechte verletzt worden seien und der Schuldner seinen Verpflichtungen auf vollständige Angabe der Gläubiger nicht nachgekommen sei. Der Gläubiger ist damit selbst verpflichtet zu „beobachten", ob ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines seiner Schuldner eröffnet ist oder nicht.

Nach der ausdrücklichen Regelung des § 301 Abs. 1 Satz 2 InsO tritt die Wirkung der Erteilung der Restschuldbefreiung auch gegenüber den Insolvenzgläubigern ein, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben.

Dabei spielt es keine Rolle, ob sie dies bewusst nicht getan haben (nach der Überlegung: wenn ich bewusst nicht am Insolvenzverfahren teilnehme, treffen mich auch nicht die sich daraus ergebenden rechtlichen Wirkungen) oder „übersehen" wurden.

Damit hat der Gesetzgeber die Wirkung des § 308 Abs. 3 Satz 1 InsO für diesen Fall ausdrücklich ausgeschlossen und die Wirkung der Erteilung der Restschuldbefreiung ausdrücklich auf alle Insolvenzgläubiger erstreckt.

Schmidt stellt es in seinem letzten Absatz als misslich dar, dass trotz erteilter Restschuldbefreiung eine Reihe von Gläubigern weiterhin Forderungen gegen den Schuldner geltend machen können und somit Restschuldbefreiung gar nicht eingetreten sei. Dies gilt aber nur für folgende Fälle:

– Vollstreckung der Neugläubiger (die nicht Insolvenzgläubiger sind, weil ihr Anspruch erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden ist),
– ausdrücklich nach § 302 InsO von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen (Forderungen aus unerlaubter Handlung).

3. Rechtliche Position der übergangenen Gläubiger in der Wohlverhaltensperiode:

Nach den vorgenannten Überlegungen haben die „übergangenen" Gläubiger nach Abhaltung des Schlusstermines und im Laufe der weiteren Wohlverhaltensperiode keinerlei Ansprüche. Es können solche auch nicht aus sittenwidriger Schädigung nach § 826 InsO hergeleitet werden.

Beim Abschluss des Verfahrens wird das für die zukünftigen Verteilungen maßgebende Schlussverzeichnis aus allen angemeldeten Forderungen aufgestellt (siehe § 197 Abs. 1 Ziffer 2 InsO). Dieses Verzeichnis kann nach Beendigung des Verfahrens nicht mehr geändert werden.

III. Ergebnis

Der Gesetzgeber hat die rechtliche Position der „übergangenen" Gläubiger abschließend gesetzlich geregelt. Darüber hinausgehende Ansprüche sind nicht gegeben.

Nach § 294 Abs. 1 InsO erstreckt sich das Vollstreckungsverbot während der Wohlverhaltensperiode auf alle Insolvenzgläubiger.

Vollstreckungsmöglichkeiten bestehen nur insoweit, als

– Neugläubiger auf das insolvenzfreie Vermögen des Schuldners nach Abschluss des Insolvenzverfahrens zugreifen können (siehe § 89 Abs. 2 Satz 1 InsO),
– Unterhaltsgläubiger und Gläubiger einer Forderung aus unerlaubter Handlung in den Vorrechtsbereich vollstrecken.

Ansprüche der übergangenen Gläubiger sind somit nicht insolvenzfest; sie sind nach Durchführung des Insolvenzverfahrens und nach Erteilung der Restschuldbefreiung ein für allemal erledigt.

RECHTSPRECHUNG

§§ 807, 899 ff. ZPO

Kommt die Pfändung eines Taschengeldanspruchs in Betracht, hat der Schuldner in dem Vermögensverzeichnis das Nettoeinkommen des Ehepartners anzugeben.*)

BGH, Beschluss v. 19. 5. 2004
– IXa ZB 224/03 –

Aus den Gründen:

Die gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO statthafte und auch im Übrigen gemäß § 575 ZPO zulässige Rechtsbeschwerde ist begründet.

1. Nach Auffassung des Landgerichts ist der Schuldner zwar verpflichtet, Angaben über eine etwaige Berufstätigkeit seiner Ehefrau zu machen. Da § 807 ZPO nur Angaben zum eigenen Vermögen des Schuldners verlange, erstrecke sich seine Offenbarungspflicht aber nicht auch auf die Höhe des Einkommens der Ehefrau. Zur Wahrung der Interessen der Gläubiger seien Angaben hierzu nicht zwingend erforderlich, weil schon die Angaben des Berufes und der Arbeitsstelle der Ehefrau es den Gläubigern ermöglichten, das von ihnen vermutete Einkommen der Ehefrau zu behaupten.

Demgegenüber ist die Rechtsbeschwerde der Auffassung, die Offenbarungspflicht des Schuldners erstrecke sich auch auf die Höhe des Einkommens seiner Ehefrau. Dies ergebe sich aus dem Zweck des Verfahrens nach § 807 ZPO, dem Gläubiger Informationen über das Vorhandensein von vollstreckungsfähigem Vermögen des Schuldners zu verschaffen und ihm Unterlagen für weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zugänglich zu machen. Ohne Angaben zur Höhe des Nettoeinkommens des Ehepartners habe ein Antrag auf Pfändung und Überweisung des Taschengeldanspruchs eines Schuldners gegen seinen Ehegatten keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Da der Ta-

*) amtlicher Leitsatz

schengeldanspruch nur unter den Voraussetzungen des § 850 b Abs. 2 ZPO bedingt pfändbar sei, habe der Gläubiger das Vorliegen dieser Voraussetzungen darzulegen und hierzu substantiierte Angaben über das Bestehen und die Höhe des Taschengeldanspruchs zu machen. Dies sei ihm aber nur dann möglich, wenn ihm zumindest das Nettoeinkommen des verdienenden Ehegatten des Schuldners bekannt sei.

2. Die Auffassung der Rechtsbeschwerde ist zutreffend.

a) Die Offenbarungspflicht des gemäß §§ 807, 899 ff. ZPO zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichteten Schuldners erstreckt sich auch auf einen etwaigen Taschengeldanspruch gegen seinen Ehegatten. Einem haushaltführenden Ehegatten steht, sofern nicht das Familieneinkommen schon durch den notwendigen Grundbedarf der Familienmitglieder restlos aufgezehrt wird (vgl. BGH, Urt. v. 21. Januar 1998 – XII ZR 140/96, NJW 1998, 1553, 1554 m. w. N.), ein Anspruch auf Zahlung eines Taschengelds zu, dessen Höhe sich nach den im Einzelfall gegebenen Vermögensverhältnissen, dem Lebensstil und der Zukunftsplanung der Ehegatten richtet und üblicherweise mit einer Quote von 5 bis 7 % des zur Verfügung stehenden Nettoeinkommens bemessen wird (BGH a. a. O.; BGH, Urt. v. 15. Oktober 2003 – XII ZR 122/00, NJW 2004, 674, 677). Der Taschengeldanspruch ist gemäß § 850 b Abs. 2 ZPO bedingt pfändbar (BGH, Beschl. v. 19. März 2004 – IXa ZB 57/03, m. N., zur Veröffentlichung bestimmt).

b) In dem gemäß § 807 Abs. 1 ZPO vorzulegenden Vermögensverzeichnis hat der Schuldner für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen. Soweit es den Taschengeldanspruch gegen seinen Ehegatten betrifft, genügt es hierfür nicht, dass der Schuldner das Bestehen des Anspruchs sowie Namen und Anschrift des Ehegatten angibt (so aber *Zöller/Stöber*, ZPO 24. Aufl. § 807 Rdnr. 23 m. N.).

aa) Die §§ 807, 899 ff. ZPO schützen das Vollstreckungsinteresse des Gläubigers. Ihm soll Kenntnis von den Vermögensgegenständen des Schuldners gegeben werden, die möglicherweise dem Zugriff im Wege der Zwangsvollstreckung unterliegen (vgl. BVerfGE 61, 126, 136; BGHSt. 15, 128, 130, BayObLG NJW 2003, 2181, 2182; *Zöller/Stöber* a. a. O. Rdnr. 1). Diese Regelungen tragen dem öffentlichen Interesse daran Rechnung, dem Vollstreckungsgläubiger, dem der Staat als Inhaber des Zwangsmonopols die Selbsthilfe verbietet, die Verwirklichung seines Anspruchs und als Voraussetzung dafür die mit der Offenlegung bezweckte Feststellung der pfändbaren Vermögensgegenstände zu ermöglichen (BVerfGE a. a. O.). Allerdings muss der Schuldner nicht alles, woran der Gläubiger ein Interesse haben könnte, angeben (vgl. BGHSt 14, 345, 346 f.), sondern nur das, was der Gläubiger wissen muss, um an Hand des Vermögensverzeichnisses sofort die möglichen Maßnahmen zu seiner Befriedigung treffen zu können (vgl. OLG Köln, NJW 1993, 3335; BayObLG a. a. O.; *Thomas/Putzo*, ZPO 25. Aufl. § 807 Rdnr. 25). Forderungen hat der Schuldner demgemäß so zu bezeichnen, dass dem Gläubiger deren Pfändung möglich ist (*Musielak/Becker*, ZPO 3. Aufl. § 807 Rdnr. 13). Zu nennen sind neben Namen und Anschrift des Drittschuldners vor allem auch die Höhe der Forderung (vgl. BayObLG a. a. O.; *Musielak/Becker* a. a. O., jew. m. w. N.).

bb) Nach diesen Grundsätzen reichen entgegen der Auffassung des Landgerichts bei dem Taschengeldanspruch Angaben des Schuldners zu dem vom Ehegatten ausgeübten Beruf und zu dem Arbeitgeber nicht aus. Vielmehr hat er auch zur Höhe des Einkommens seines Ehegatten die ihm möglichen Angaben zu machen (h. M., OLG Köln NJW 1993, 3335; 1995, 309, 310; OLG München JurBüro 1999, 605; KG NJW 2000, 149; *Göppinger/Wax*, Unterhaltsrecht, 8. Aufl. Rdnr. 2581; *Musielak/Becker* a. a. O., § 807 Rdnr. 7; *Thomas/Putzo* a. a. O., § 807 Rdnr. 26; a. A. LG Augsburg DGVZ 1994, 88; *Zöller/Stöber* a. a. O., § 807 Rdnr. 23).

Gemäß § 850 b Abs. 2 ZPO können die nach Abs. 1 dieser Vorschrift grundsätzlich unpfändbaren Bezüge nur dann nach den für Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften (§§ 850 c ff. ZPO) gepfändet werden, wenn die Vollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird und wenn die Pfändung nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art des beizutreibenden Anspruchs und der Höhe der Bezüge, der Billigkeit entspricht. Dies hat der Gläubiger, der die Pfändung und Überweisung des Taschengeldanspruchs seines Schuldners beantragt, darzulegen und im Bestreitensfall zu beweisen (vgl. BGH, Beschl. v. 19. März 2004 – IXa ZB 57/03; *Musielak/Becker* a. a. O., § 850 b Rdnr. 11, jew. m. w. N.). Hierzu bedarf es Angaben auch zur Höhe des Nettoeinkommens des Ehegatten des Schuldners, weil es Berechnungsgrundlage für den Taschengeldanspruch ist. Nach der Höhe des Nettoeinkommens des Ehegatten bestimmt sich, ob die Pfändungsfreigrenzen des § 850 c Abs. 1, 2 ZPO einer Pfändung von 7/10 des Taschengeldanspruchs entgegenstehen (vgl. BGH a. a. O.; *Musielak/Becker* a. a. O. Rdnr. 4, jew. m. w. N.). Zudem ist für die vom Vollstreckungsgericht zu treffende Billigkeitsentscheidung (vgl. dazu im Einzelnen *Schuschke/Walker*, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz Bd. 1, 3. Aufl. § 850 b Rdnr. 3; *Musielak/Becker* a. a. O., § 850 b Rdnr. 4, 11) die Höhe der dem Schuldner im Falle der Pfändung des Taschengeldes verbleibenden Bezüge von Bedeutung (vgl. BGH, Beschl. v. 19. März 2004 – IXa ZB 57/03; OLG Brandenburg MDR 2002, 356). Angaben des Schuldners lediglich zu dem Beruf und dem Arbeitgeber seines Ehegatten reichen mithin regelmäßig nicht aus.

cc) Der Schutz vor der Weitergabe höchstpersönlicher Daten steht der Verpflichtung des Schuldners zur näheren Bezeichnung der Taschengeldforderung nicht entgegen (so aber LG Bremen Rpfleger 1993, 119), denn anzugeben sind lediglich die Berechnungsgrundlagen des Taschengeldanspruchs. Zwar ist es bei der näheren Bezeichnung von Forderungen unvermeidlich, dass Dritte – hier die Ehefrau – durch die Angaben in dem zur Rechtsverfolgung nötigen Umfang tangiert werden; diese reflexartige Beeinträchtigung berührt aber nur deren vermögensrechtliche Interessen (vgl. OLG Köln NJW 1993, 3335; OLG München JurBüro 1999, 605). Familienrechtliche Belange stehen ebenfalls nicht entgegen, weil sie bei der vom Vollstreckungsgericht gemäß § 850 b Abs. 2 ZPO vorzunehmenden Billigkeitsprüfung Berücksichtigung finden.

§§ 807, 850 c Abs. 4, 899 ff. ZPO

a) Bei Aufstellung des Vermögensverzeichnisses und Abgabe der eidesstattlichen Versicherung hat der Schuldner Angaben zu den Einkünften der Unterhaltsberechtigten jedenfalls dann zu machen, wenn in Betracht kommt, dass diese Personen bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.

b) Sind die erforderlichen Angaben unterblieben, kann Nachbesserung verlangt werden.

c) Der Gerichtsvollzieher ist in der Regel nicht Partei der Rechtsbehelfsverfahren in Zwangsvollstreckungs-

sachen. Verfahrenskosten können nur der unterliegenden Partei auferlegt werden.*)

BGH, Beschluss v. 19. 5. 2004
– IXa ZB 297/03 –

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 statthaft, weil sie vom Landgericht zugelassen worden ist. Unerheblich ist deshalb, ob und inwieweit eine Kostenentscheidung, wie sie hier ergangen ist, überhaupt geeignet sein kann, grundsätzliche Rechtsfragen zu klären (vgl. dazu BGH, Beschl. v. 17. März 2004 – IV ZB 21/02, z.V.b.). Die Tatsache, dass die Rechtsbeschwerde sich gegen eine Kostenentscheidung wendet, steht der Statthaftigkeit nicht grundsätzlich entgegen (vgl. BGH, Beschl. v. 3. März 2004 – IV ZB 21/03, z.V.b., m. w. N.). Die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor.

Das Rechtsmittel ist auch begründet.

1. Nach Auffassung des Beschwerdegerichts hat der Gerichtsvollzieher den Auftrag zur Einholung einer Nachbesserungserklärung des Schuldners zu Recht abgelehnt. Nach § 807 ZPO habe der Schuldner ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen. Ein Zwang zur Angabe über das Vermögen anderer Gläubiger, hier der unterhaltsberechtigten Kinder, bestehe nicht. Die Grenze für Auskünfte über Leistungen des Schuldners an Dritte ergebe sich aus § 807 Abs. 2 ZPO, womit der missbräuchlichen Verlagerung von Vermögenswerten begegnet werde. Nicht damit vergleichbar sei das Begehren der Beschwerdeführer, lediglich Informationen hinsichtlich einer eventuellen Anwendung von § 850 c Abs. 4 ZPO zu „sammeln". Folge man der Rechtsauffassung der Beschwerdeführer, bestehe die Gefahr einer Ausuferung zu Lasten Dritter, weil bei der Anwendung des § 850 c Abs. 4 ZPO eine Vielzahl von Daten in Betracht zu ziehen seien, die über das Erwerbseinkommen der Unterhaltsberechtigten hinausgingen. Ein Gläubiger könnte dann tiefgreifende Informationen über Dritte, zu denen keine Rechtsbeziehungen bestehen, erlangen. Für einen solch weitreichenden Eingriff in die Privatsphäre Dritter bestehe keine gesetzliche Grundlage.

Dem hält die Rechtsbeschwerde entgegen, es sei nicht sachgerecht, wenn der Erfolg eines Antrags nach § 850 c Abs. 4 ZPO letztlich davon abhänge, dass dem Gläubiger zufällig oder durch eigene Nachforschungen die vorzutragenden Tatsachen bekannt würden. Es entspreche Sinn und Zweck des § 807 ZPO, dass der Schuldner dem Gläubiger die Informationen verschaffen müsse, die dieser für erfolgreiche Vollstreckungsmaßnahmen benötige. Dazu gehöre auch das Einkommen der Unterhaltsberechtigten, da dieses nach § 850 c Abs. 4 ZPO Auswirkungen auf die Pfändbarkeit von Forderungen des Schuldners habe.

2. Der Senat folgt der von der Rechtsbeschwerde vertretenen Auffassung.

Die Frage, ob der Schuldner im Hinblick auf § 850 c Abs. 4 ZPO in dem Vermögensverzeichnis Angaben zu den Einkünften der Unterhaltsberechtigten machen muss, wird teilweise verneint (etwa *Zöller/Stöber*, ZPO, 24. Aufl., § 807 Rdnr. 27; vgl. auch MünchKomm-ZPO/*Eickmann*, 2. Aufl., § 807 Rdnr. 50; *Stein/Jonas/Münzberg*, ZPO, 22. Aufl., § 807 Rdnr. 34 jeweils zum Taschengeldanspruch), teilweise bejaht (etwa LG Karlsruhe DGVZ 1999, 173, 174; LG Meiningen DGVZ 2002, 156; LG Oldenburg JurBüro 1996, 328, 329; LG Ravensburg JurBüro 1996, 492, 493; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 62. Aufl., § 807 Rdnr. 33; *Wieczorek/Schütze/Sterz*, ZPO, 3. Aufl., § 807 Rdnr. 170; *Gottwald*, Zwangsvollstreckung, 4. Aufl., § 807 Rdnr. 31; *Hintzen* NJW 1995, 1861, 1864).

Richtigerweise ist sie zu bejahen.

a) Der Zweck der in den §§ 807, 899 ff. ZPO getroffenen Regelungen liegt darin, dem Gläubiger eine Grundlage für eine etwaige Vollstreckung zu geben; ihm soll die Kenntnis von denjenigen Vermögensstücken verschafft werden, die möglicherweise seinem Zugriff im Wege der Zwangsvollstreckung unterliegen (BVerfGE 61, 126, 136; BGHSt 15, 128, 130; BayObLG NJW 2003, 2181, 2182; *Zöller/Stöber* a. a. O. Rdnr. 1). Damit wird dem öffentlichen Interesse daran Rechnung getragen, dem Vollstreckungsgläubiger, dem der Staat als Inhaber des Zwangsmonopols die Selbsthilfe verbietet, die Verwirklichung seines Anspruchs und als Voraussetzung dafür die mit der Offenlegung bezweckte Feststellung der pfändbaren Vermögensgegenstände zu ermöglichen (BVerfG a. a. O.). Um dem genannten Zweck gerecht zu werden, müssen die Angaben des Schuldners so genau und vollständig sein, dass der Gläubiger an Hand des Vermögensverzeichnisses sofort die möglichen Maßnahmen zu seiner Befriedigung treffen kann (BayObLG a. a. O.).

b) Gemessen daran muss sich der Schuldner in geeigneten Fällen (dazu unten 3) auch zu einem etwaigen Einkommen der angegebenen Unterhaltsberechtigten erklären. Der Schuldner gibt in dem Vermögensverzeichnis die Unterhaltsberechtigten an, um den pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens zu mindern (vgl. § 850 c Abs. 1 ZPO). Der Wegfall eines Unterhaltsberechtigten, der über eigene Einkünfte verfügt, führt zu einer Erhöhung des pfändbaren Einkommensanteils; jedenfalls können eigene Einkünfte des Unterhaltsberechtigten zu einer Ermessensentscheidung des Vollstreckungsgerichts nach § 850 c Abs. 4 ZPO führen. In beiden Fällen ergeben sich möglicherweise für den Gläubiger verbesserte Vollstreckungsmöglichkeiten. Die Mitteilung der Tatsache, dass und in welcher Höhe der Unterhaltsberechtigte über eigene Einkünfte verfügt, betrifft also das Vermögen des Schuldners, über das er sich nach § 807 ZPO zu erklären hat.

c) Dem Schuldner werden nur Erklärungen abverlangt, die sich ohne Schwierigkeiten erfüllen lassen (vgl. BVerfG a. a. O.). Angaben zur Beschäftigung minderjähriger, im Haushalt des Schuldners lebender Kinder – um die es hier geht – sind ihm in der Regel ohne weiteres möglich. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sich der Schuldner unter anderen Umständen nähere Kenntnisse verschaffen muss, kann hier unentschieden bleiben. Erforderlich sind nur die Angaben, die zur Beurteilung der Vollstreckungsmöglichkeiten des Gläubigers benötigt werden. Eine genaue Mitteilung des Arbeitgebers oder Ausbildungsbetriebs des Unterhaltsberechtigten wird daher in der Regel ebensowenig erforderlich sein wie die Mitteilung der genauen Einkommenshöhe (vgl. *Hintzen* a. a. O.). Die Forderung nach derartigen Erklärungen greift nicht in unzumutbarer Weise in die Rechte des Schuldners oder der unterhaltsberechtigten Dritten ein. Angaben zu den Einkünften Unterhaltsberechtigter werden den Betroffenen in vielfältigen Lebenssachverhalten (etwa im Zusammenhang mit der Kindergeldgewährung) abverlangt. Soweit dies der Wahrung berechtigter privater oder öffentlicher Interessen dient, bestehen keine durchgreifenden Bedenken (vgl. BGH, Beschl. v. 19. Mai 2004 – IXa ZB 224/03 – zur Veröffentlichung bestimmt).

3. Das Vermögensverzeichnis des Schuldners vom 14. Oktober 1999 enthielt keine Angaben zu etwaigen Einkünften der Kinder S. und N. Solche Angaben waren hier schon deswegen erforderlich, weil das Kind N. (geboren im November 1984)

*) amtlicher Leitsatz

bereits bei Erstellung des Vermögensverzeichnisses in einem Alter war, in dem es eigene Einkünfte in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis erzielen konnte.

4. Das Vermögensverzeichnis vom 14. Oktober 1999 war mithin in dem genannten Punkt unvollständig. Wird ein äußerlich erkennbar unvollständiges, ungenaues oder widersprüchliches Verzeichnis vorgelegt, ist der Schuldner zur Nachbesserung verpflichtet, die in Fortsetzung des bisherigen Verfahrens zu erfolgen hat (vgl. MünchKomm-ZPO/*Eickmann* a. a. O. § 903 Rdnr. 18 ff.; *Stein/Jonas/Münzberg* a. a. O., § 903 Rdnr. 4 ff. *Zöller/Stöber* a. a. O., § 903 Rdnr. 14 ff.). Einen Antrag auf Nachbesserung hinsichtlich der Einkünfte der Kinder hatten die Gläubiger hier gestellt.

5. Danach hätten die Erinnerung und die sofortige Beschwerde Erfolg haben müssen. Der Gerichtsvollzieher hätte angewiesen werden müssen, den Antrag der Gläubiger nicht aus den von ihm vorgebrachten Gründen zurückzuweisen. Für eine Aussichtslosigkeit des Antrags aus anderen Gründen ist nichts ersichtlich. Da demnach weitere Feststellungen nicht zu treffen sind, entscheidet der Senat als Rechtsbeschwerdegericht in der Sache selbst (§ 577 Abs. 5 ZPO).

Die Kosten sind nach zivilprozessualen Regeln (§ 91 ff. ZPO, hier § 91a Abs. 1 ZPO) dem Unterliegenden aufzuerlegen. Dies ist hier der Schuldner. Ohne Bedeutung ist insoweit, dass die Beschwerdeverfahren durch einen Fehler des Gerichtsvollziehers veranlasst wurden. Der Gerichtsvollzieher ist Organ der Zwangsvollstreckung und kann deshalb in der Regel nicht Partei (und Kostenschuldner) der Rechtsbehelfsverfahren in Zwangsvollstreckungssachen sein (vgl. *Zöller/Stöber*, a. a. O., § 766 Rdnr. 27, 37). Bei einem Obsiegen des Gläubigers können die Kosten danach nur dem Schuldner auferlegt werden. Dies ist auch in der Sache gerechtfertigt, weil der Schuldner aufgrund der Nichterfüllung der titulierten Forderungen letztlich Veranlasser der vom Gläubiger eingeleiteten Verfahren ist. Allerdings setzt die ausdrückliche Auferlegung der Kosten auch in zunächst – wie hier – einseitig geführten Verfahren in der Regel voraus, dass der Schuldner in dem spezifischen Verfahren Gelegenheit hatte, sich zu äußern. Vorliegend hat der Schuldner Kenntnis vom Verfahrensgang zumindest aufgrund der urkundlich belegten Zustellungen in den Rechtsbeschwerdeverfahren erhalten.

§ 885 Abs. 1 ZPO

Aus einem Räumungstitel gegen den Mieter einer Wohnung kann der Gläubiger nicht gegen einen im Titel nicht aufgeführten Dritten vollstrecken, wenn dieser Mitbesitzer ist.*)

BGH, Beschluss v. 25. 6. 2004
– IXa ZB 29/04 –

Aus den Gründen:

Das gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsmittel ist unbegründet.

1. Das Beschwerdegericht hat ausgeführt: Die Gläubigerin benötige für die Räumungsvollstreckung nach § 885 Abs. 1 ZPO einen Titel gegen den – ihr namentlich bekannten – Ehemann der Schuldnerin, weil dieser Mitbesitz an der Wohnung habe, während die Tochter der Schuldnerin bloße Besitzdienerin sei. Der Vorschrift des § 885 Abs. 2 ZPO lasse sich zwar entnehmen, dass eine Maßnahme des Gerichtsvollziehers zur Durchführung der Vollstreckung Personen betreffen könne, gegen die sich der Titel nicht richte, ohne dass diese als Räumungsschuldner angesehen würden. Die dort getroffene Regelung gelte aber nur für bewegliche Sachen. Sie könne schon mit Blick auf Artikel 13 GG nicht herangezogen werden, um entgegen § 750 Abs. 1 ZPO eine Vollstreckung auch gegen den Ehegatten zu rechtfertigen.

Die Rechtsbeschwerde hält dem entgegen, dass es nicht darauf ankomme, ob der Ehegatte als Mitbesitzer oder als Besitzdiener anzusehen sei. Für eine Besitzdienerschaft, die den Vorstellungen des Gesetzgebers bei Erlass der Norm entspreche, lasse sich anführen, dass sich die Ehegatten bewusst entschieden hätten, nur einen von ihnen den Mietvertrag abschließen zu lassen. Jedenfalls zeige § 885 Abs. 2 ZPO, dass der Gesetzgeber zutreffend davon ausgegangen sei, eine Vollstreckung könne sich auf Dritte auswirken, gegen die sich der Titel nicht richte. Artikel 13 GG stehe einer entsprechenden Anwendung der Vorschrift nicht entgegen, denn dieses Grundrecht schütze nicht das Besitzrecht an einer Wohnung. Es enthalte zum Schutz der Privatsphäre nur das grundsätzliche Verbot, gegen den Willen des Wohnungsinhabers in die Wohnung einzudringen und darin zu verweilen; dieser Eingriff sei vorliegend aufgrund der in dem Räumungstitel enthaltenen richterlichen Ermächtigung gerechtfertigt. Hinzu komme, dass die Gerichtsvollzieherin die Durchführung der Räumung abgelehnt habe, ohne zunächst einen Vollstreckungsversuch zu unternehmen.

2. Der Standpunkt des Beschwerdegerichts ist richtig.

a) Die Gläubigerin ist selbst davon ausgegangen, dass in der zu räumenden Wohnung neben der Schuldnerin auch deren Familie lebt. Denn sie hat mit Schreiben vom 24. Juni 2003 dem Vollstreckungsgericht den Ehemann und die Tochter namentlich als die Personen benannt, die mit der Schuldnerin in dem herauszugebenden Objekt wohnen, und zugleich gebeten, die vollstreckbare Ausfertigung des Räumungstitels auf diese „auszuweiten", was seitens des Vollstreckungsgerichts – von der Gläubigerin unangegriffen – mit der Begründung abgelehnt worden ist, dazu bedürfe es zunächst einer entsprechenden Klage.

b) Rechtsfehlerfrei ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass jedenfalls der Ehemann der Schuldnerin Mitgewahrsam an der Wohnung hat. In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, dass der Mietvertrag allein zwischen der Gläubigerin und der Schuldnerin abgeschlossen worden ist. Denn aus dem Gebot der ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 Abs. 1 BGB) folgt die Pflicht der Ehegatten, sich gegenseitig die Benutzung der ehelichen Wohnung zu gestatten. Regelmäßig sind daher beide Ehegatten gleichberechtigte Mitbesitzer der ehelichen Wohnung. Es würde der Stellung des jeweils anderen Ehepartners nicht entsprechen, ihm jede selbständige Nutzungsbefugnis der Wohnung zu versagen und ihn im Sinne einer Besitzdienerschaft (§ 855 BGB) von den Weisungen des Ehepartners, der Partei des Mietvertrages geworden ist, abhängig sein zu lassen (vgl. BGHZ 12, 380, 400; BGH, Urteil vom 7. April 1978 – V ZR 154/75 – NJW 1978, 1529, 1530). Besondere Umstände, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, sind weder von der Gläubigerin dargetan noch sonst ersichtlich.

c) Ist der Ehemann ebenso wie die Schuldnerin selbst Gewahrsamsinhaber, kann die Zwangsvollstreckung gegen ihn nicht aus dem von der Gläubigerin vorgelegten Titel betrieben werden. Nach § 885 Abs. 1 ZPO findet die Räumungsvollstreckung in der Weise statt, dass der Gerichtsvollzieher den (Vollstreckungs-)Schuldner aus dem Besitz setzt und den Gläubiger in den Besitz einweist. Wer Vollstreckungsschuld-

*) amtlicher Leitsatz

ner im Sinne der genannten Vorschrift ist, beurteilt sich nach § 750 Abs. 1 ZPO. Danach kann die Zwangsvollstreckung nur gegen eine Person begonnen werden, die im Titel und in der Vollstreckungsklausel als Vollstreckungsschuldner bezeichnet ist. Damit wird gewährleistet, dass staatlicher Zwang nur zur Durchsetzung eines urkundlich bereits ausgewiesenen Anspruchs erfolgt, und zwar für und gegen die im Titel genannten Personen. Diese allgemeine Voraussetzung jeder Zwangsvollstreckung, an der es hier gegenüber dem Ehemann der Schuldnerin fehlt, kann nicht durch materiell-rechtliche Erwägungen außer Kraft gesetzt werden. Es ist daher ohne Bedeutung und bedarf keiner näheren Prüfung, ob der Ehemann nach materiellem Recht zur Herausgabe der Mietsache an die Gläubigerin verpflichtet wäre; denn diese Fragen gehören in das Erkenntnisverfahren und nicht in das formalisierte Zwangsvollstreckungsverfahren (vgl. Senatsbeschluss vom 18. Juli 2003 – IXa ZB 116/03 – WM 2003, 1825).

d) Dies entspricht einer im Vordringen befindlichen Auffassung (KG Berlin OLGZ 1994, 479; OLG Oldenburg NJW-RR 1994, 715; OLG Köln DGVZ 1997, 119, 121; OLG Düsseldorf DGVZ 1998, 140 f.; Thür.OLG WuM 2002, 221; LG Hamburg NJW-RR 1993, 146; LG Saarbrücken NZM 2002, 939; *Musielak/Lackmann*, ZPO 3. Aufl. § 885 Rdnr. 8; *Stein/Jonas/Brehm*, ZPO 21. Aufl. § 885 Rdnr. 15; *Zöller/Stöber*, ZPO 24. Aufl. § 885 Rdnr. 6; *Bunn*, NJW 1988, 1362, 1364; *Winderlich*, ZMR 1990, 125, 130; *Becker-Eberhard*, FamRZ 1994, 1296, 1302). Soweit die Gegenansicht (LG Kiel WuM 1982, 304; LG Ellwangen DGVZ 1993, 10; LG Heidelberg DGVZ 1994, 9; LG Detmold DGVZ 1999, 27; LG Mönchengladbach DGVZ 2000, 118; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO 62. Aufl. § 885 Rdnr. 10; *Wieczorek/Storz*, ZPO 3. Aufl. § 885 Rdnr. 20; *Zimmermann*, ZPO 6. Aufl. § 885 Rdnr. 3 c; *Thomas/Putzo*, ZPO 25. Aufl. § 885 Rdnr. 4 a; *Schuschke/Walker*, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz § 885 ZPO Rdnr. 14; *Scherer*, DGVZ 1993, 161, 162; *Pauly*, DGVZ 2000, 17, 20) darauf abhebt, der Ehegatte müsse sein Besitzrecht vom Vermieter unmittelbar – etwa durch Einbeziehung in den Mietvertrag – ableiten und nicht lediglich von seinem Ehegatten, kommt es darauf aus dem bereits genannten Grunde nicht an. Der Gerichtsvollzieher hat nicht das Recht zum Besitz zu beurteilen, sondern allein die tatsächlichen Besitzverhältnisse, gleich wie der Besitz erlangt ist. Sodann ist nur noch zu prüfen, ob sich die Räumungsverpflichtung nach dem vom Gläubiger beigebrachten Titel gegen den von ihm festgestellten (Mit-)Besitzer der Wohnung richtet (OLG Köln a. a. O.).

e) Das von der Rechtsbeschwerde angestrebte Ergebnis kann auch nicht durch eine erweiternde Anwendung des § 885 Abs. 2 ZPO gewonnen werden. Denn dort ist lediglich geregelt, dass bewegliche Sachen, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, vom Gerichtsvollzieher weggeschafft und bei Abwesenheit des Schuldners einer zu seiner Familie gehörigen erwachsenen Person übergeben werden können. Das besagt nichts darüber, ob die zur Familie gehörige Person, sofern sie Mitbesitz hat, gemäß § 885 Abs. 1 ZPO – gegebenenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – aus dem Besitz gesetzt werden darf. Die Vorschrift bestimmt nur das „Wie“ und nicht das „Ob“ der Zwangsvollstreckung. Es geht allein darum, was mit den vom Gerichtsvollzieher vorgefundenen, nicht der Zwangsvollstreckung unterliegenden beweglichen Sachen des jeweiligen Schuldners zu geschehen hat, wie also die Zwangsvollstreckung im Einzelnen abzuwickeln ist. Rückschlüsse über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung als solche und das Erfordernis eines Titels können aus der Vorschrift nicht gezogen werden. Soweit der Gesetzgeber bei Schaffung des § 885 ZPO davon ausgegangen sein mag, insbesondere die Ehefrau des Schuldners sei regelmäßig Besitzdienerin statt Mitbesitzerin, wäre dies unerheblich. Denn entscheidend ist, dass nach Absatz 1 der Vorschrift der jeweilige Besitzer zugleich der im Titel ausgewiesene Vollstreckungsschuldner sein muss. Wer Besitz hat, bestimmt sich jedoch nach den §§ 854 ff. BGB. Ist danach der Ehegatte als Mitbesitzer anzusehen, hat der Gläubiger – unbeschadet der Regelungen in § 885 Abs. 2, 3 ZPO – einen Titel gegen ihn zu erwirken (ebenso *Stein/Jonas/Brehm*, a. a. O. Rdnr. 12; *Zöller/Stöber,* a. a. O.; *Becker-Eberhard*, a. a. O.; *Bunn*, a. a. O. S. 1363; OLG Oldenburg a. a. O.; a. A. MünchKomm/*Schilken*, ZPO 2. Aufl. § 885 Rdnr. 10; *Zimmermann*, a. a. O.; *Schuschke*, NZM 1998, 58, 61).

f) Es kommt schließlich nicht darauf an, ob der Ehemann der Schuldnerin einer Räumungsvollstreckung widersprechen würde. Der Gerichtsvollzieherin ist nicht vorzuhalten, keinen Vollstreckungsversuch unternommen zu haben, um eine mögliche Herausgabebereitschaft des Ehemannes festzustellen. Denn es geht nicht – wie etwa bei § 809 ZPO – um die Vollstreckung gegen den Schuldner in dessen Vermögen mit Erlaubnis eines dritten Gewahrsamsinhabers (dazu Senatsbeschluss vom 31. Oktober 2003 – IXa ZB 195/03 – WM 2003, 2484), sondern um eine Vollstreckung gegen den Dritten selbst, der gemäß § 885 Abs. 1 ZPO aus dem Besitz gesetzt werden soll und gegen den kein Titel vorliegt (so richtig *Musielak/Lackmann*, a. a. O. Rdnr. 11). Der Mitgewahrsam des Ehemannes und das Fehlen eines Titels gegen ihn sind der Gerichtsvollzieherin noch vor Durchführung des Vollstreckungsauftrages bekannt geworden, so dass sie diesen mit der Begründung, es fehle an einer allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzung im Sinne des § 750 Abs. 1 ZPO, zurückweisen durfte. Nicht etwa hat die Gerichtsvollzieherin erst im Zuge der Räumungsvollstreckung gegen die Schuldnerin deren Ehemann angetroffen, so dass sie ihn bei dieser Gelegenheit zu seiner Herausgabebereitschaft hätte befragen können. Dass der Ehemann seinen bestehenden Besitz ausdrücklich aufgegeben hat (§ 856 Abs. 1 BGB; vgl. *Zöller/Stöber*, a. a. O. Rdnr. 13), wird von der Gläubigerin nicht behauptet; dies materiell-rechtlich zu beurteilen, war nicht Aufgabe der Gerichtsvollzieherin.

§§ 80, 900 Abs. 4 ZPO; 62 Abs. 2, 185 i GVGA

Teilt die Vollmachtgeberin selbst (hier die Schuldnerin) durch Fernkopie dem Gerichtsvollzieher mit, dass sie einem Dritten Vollmacht erteilt hat, so ist von einer ordnungsgemäßen Vertretung der Vollmachtgeberin im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auszugehen.

LG Mönchengladbach, Beschl. v. 11. 2. 2004
– 5 T 16/04 –

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt worden. Sie ist auch in der Sache begründet, der Haftbefehl also aufzuheben.

Der Auffassung des Amtsgerichts, die Schuldnerin sei im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht ordnungsgemäß vertreten, weil keine Originalvollmacht vorgelegen habe, vermag die Kammer nicht zu folgen.

Es ist zwar richtig, dass nach inzwischen gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung der Nachweis der Bevollmächtigung regelmäßig nur durch die Vorlage der schriftlichen Vollmacht im Original durch den Vertreter geführt werden kann. Es reicht nicht aus, wenn der Vertreter dem Gericht ein Telefax über die ihm erteilte schriftliche Vollmacht vorlegt (Entschei-

dungen des BFH vom 28. 11. 1995, BFHE 179, 5; vom 28. 7. 1999, BFH/NV, 2000, 69; BGH vom 5. 6. 1997, Betriebsberater 1997, 1816; BGH vom 23. 7. 1994, NJW1994, 2298; OLG Düsseldorf vom 9. 4. 1992, OLGR Düsseldorf 1992, 363). Dies folgt aus dem Wortlaut des § 80 Abs. 1 ZPO, wonach der Bevollmächtigte seine Vollmacht durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und **diese** zu den Gerichtsakten zu geben hat. Der Grund für dieses Formerfordernis ist darin zu sehen, dass kein Zweifel darüber bestehen soll, dass der vor Gericht Handelnde auch tatsächlich bevollmächtigt ist.

Von der Vorlage einer Vollmacht **durch den Bevollmächtigten** ist jedoch der Fall zu unterscheiden, dass die Vollmachtgeberin **selbst** durch Telefax dem Gericht bzw. hier dem Gerichtsvollzieher anzeigt, dass sie einen Dritten bevollmächtigt hat, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Im vorliegenden Fall hat die Schuldnerin durch ein dem Gerichtsvollzieher vor dem Termin zugegangenes Telefax, welches den Namen der Schuldnerin in der Kopfzeile als Absenderin ausweist und ihren handschriftlich unterzeichneten Namenszug trägt, die Bevollmächtigung des Herrn P. mitgeteilt. Es ist also nicht so gewesen, dass der Bevollmächtigte im Termin eine Vollmacht in Kopie vorgelegt hat, sondern die Schuldnerin hat ihre Bevollmächtigung an Herrn P. vor dem Termin gegenüber dem Gerichtsvollzieher angezeigt.

In einem mit dieser Fallkonstellation vergleichbaren Fall hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 19. 5. 1999 (BFH/NV 1999, 1604 zitiert nach Juris Nr. STRE995079360), wie folgt entschieden: „Die Vollmacht braucht jedoch dann nicht im Original vorgelegt zu werden, wenn der Kläger durch ein an das Finanzgericht gerichtetes Telegramm dem für ihn auftretenden Prozessbevollmächtigten Prozessvollmacht erteilt. Dadurch wird zugleich die Bevollmächtigung im Sinne des § 62 Abs. 3 Satz 1 FGO nachgewiesen (BFH-Urteil vom 25. Januar 1996 V R 31/95, BFHE 179, 242, BStBl. II 1996, 299). Auch der VII. Senat des Bundesfinanzhofes unterscheidet in seinem Urteil in BFHE 179, 5, BStBl. II 1996, 105, vorletzter Absatz, zwischen dem Nachweis der Bevollmächtigung durch den Kläger und durch den Prozessbevollmächtigten. Für die Erteilung und den Nachweis der Vollmacht durch Telefax (Telekopie) kann nichts anderes gelten als für die Erteilung und den Nachweis der Vollmacht durch Telegramm. Erhebt ein Kläger durch Telefax wirksam Klage und erteilt er in dem gleichen Schriftstück seinem Prozessbevollmächtigten wirksam Vollmacht, so wäre es eine nicht gerechtfertigte Förmelei, zwischen der Erteilung und dem Nachweis der Vollmacht zu unterscheiden, weil in einem solchen Fall keine Zweifel an der Bevollmächtigung bestehen können. Verfahrensvorschriften sind nicht Selbstzweck. Sie dienen letztlich der Wahrung der materiellen Rechte der Prozessbeteiligten, sollen also die einwandfreie Durchführung des Rechtsstreits unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten sicherstellen und nicht behindern (vgl. Beschluss des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 30. April 1979 GmS-OGB 1/78, BGHZ 75, 340, 348). Bei Berücksichtigung dieser Bedeutung von Verfahrensvorschriften ist es unvertretbar, den Nachweis der Bevollmächtigung durch Vorlage des Originals der Vollmachtsurkunde zu verlangen, wenn der Kläger selbst dem Gericht die Erteilung der Vollmacht angezeigt hat.

Diese Grundsätze gelten auch hier, denn die Schuldnerin hat gegenüber dem Gerichtsvollzieher die Erteilung der Vollmacht angezeigt. Zweifel an der Urheberschaft des von der Schuldnerin an den Gerichtsvollzieher gerichteten Schreibens sind nicht ersichtlich. Die äußere Form des Schreibens und die Unterschrift entsprechen dem Schreiben vom 14. 3. 2003, welches die Schuldnerin ebenfalls an den Gerichtsvollzieher per Telefax gesandt und in welchem sie Rechtsmittel gegen die Zwangsvollstreckung eingelegt hatte. Da somit von einer ordnungsgemäßen Vertretung der Schuldnerin im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auszugehen ist, hätte der Haftbefehl wegen unentschuldigten Fernbleibens im Termin nicht ergehen dürfen. Er ist deshalb aufzuheben.

§§ 885 Abs. 3 Satz 2, 885 Abs. 4 ZPO; 257 HGB; 4 Abs. 2 GvKostG; 180 Abs. 5 GVGA

Hat der Schuldner nach Ablauf der Abholungsfrist nicht für den Abruf eingelagerter Geschäftsunterlagen gesorgt, so hat das Vollstreckungsgericht darüber zu entscheiden, ob die eingelagerten Unterlagen auf Staatskosten bei einem Dritten eingelagert werden, in eigene Verwahrung übernommen werden oder zu vernichten sind. Ein vom Gerichtsvollzieher für die Einlagerung angeforderter Kostenvorschuss ist von der Gläubigerin nicht zu entrichten, weil eine Forthaftung der Gläubigerin für die Einlagerung nicht mehr begründet ist.

LG Berlin, Beschl. v. 13. 2. 2004
– 81 T 1358/03 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin wendet sich gegen ihre Inanspruchnahme für weitere Kosten der Einlagerung von Räumungsgut.

Die Gerichtsvollzieherin hat auf Veranlassung der Gläubigerin am 11. November 2002 Räume der Schuldnerin in Berlin zwangsgeräumt. Dabei hat sie neben diversem Büroinventar (Möbel, Geräte usw.) auch 57 Kisten mit Geschäftsunterlagen geräumt und einlagern lassen. Das Einlagerungsgut mit Ausnahme dieser Unterlagen ist am 14. Januar 2003 versteigert worden. Die Gerichtsvollzieherin hatte den Geschäftsführer der Schuldnerin mit Schreiben vom 14. November 2002 und 30. Januar 2003 erfolglos aufgefordert, die Geschäftsunterlagen abzuholen, um deren Vernichtung zu verhindern. Am 3. April 2003 übersandte die Gerichtsvollzieherin ihre Sonderakte dem Amtsgericht Hohenschönhausen „zur Klärung der Einlagerung von Kisten mit Geschäftspapieren". Sie hat am 17. Juni 2003 die Mitteilung erhalten, dass die Kisten nicht im Amtsgericht untergebracht werden könnten. Die mit der Einlagerung beauftragte Firma hat am selben Tage die Einlagerungskosten mit 308,56 Euro für fünf Monate beziffert. Mit Schreiben vom 17. Juni 2003 hat die Gerichtsvollzieherin die Gläubigerin aufgefordert, für die weitere Einlagerung der Geschäftsunterlagen einen Betrag von 500,– Euro zu überweisen. Die dagegen gerichtete Erinnerung der Gläubigerin hat das Amtsgericht Hohenschönhausen mit Beschluss vom 6. Oktober 2003, nach § 319 ZPO am 13. Oktober 2003 berichtigt, zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Gläubigerin.

Die sofortige Beschwerde gemäß § 793 ZPO ist zulässig und begründet.

Die Kostenanforderung der Gerichtsvollzieherin vom 17. Juni 2003 betrifft einen weiteren Vorschuss im Sinne des § 4 Abs. 2 GvKostG. Die Kostenanforderung war nicht von § 4 GvKostG gedeckt. Zwar haftet nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GvKostG neben dem Vollstreckungsschuldner auch – als Veranlassungsschuldner – der Auftraggeber für die Kosten des Gerichtsvollziehers. Diese Haftung erstreckt sich aber nur auf die notwendigen Kosten der Vollstreckungsmaßnahme.

Hinsichtlich der Aufbewahrung von Räumungsgut gilt § 885 Abs. 4 ZPO. Danach hat der Schuldner Gelegenheit, binnen zweier Monate seine Sachen abzuholen, wobei ihm unpfändbare Gegenstände, zu denen auch Geschäftspapiere zählen (§ 811 Abs. 1 Nr. 11 ZPO), nach § 885 Abs. 3 Satz 2 ZPO ohne weiteres herauszugeben sind. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat der Gerichtsvollzieher die eingelagerten Sachen

zu verkaufen oder zu vernichten, § 885 Abs. 4 ZPO. Notwendig ist eine Einlagerung deshalb grundsätzlich für die Dauer der Abholungsfrist zuzüglich einer angemessenen Frist, die der Gerichtsvollzieher ggf. benötigt, um nach Ablauf der zwei Monate den Verkauf oder die Vernichtung zu veranlassen.

Scheiden Verkauf oder Vernichtung aus, weil Geschäftsunterlagen eingelagert sind, für die den Schuldner eine Aufbewahrungspflicht (z. B. nach § 257 HGB) trifft, hat der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine angemessene Frist zur Abholung einzuräumen und ihn unter Androhung der Vernichtung zur Abholung aufzufordern. Die Aufbewahrungspflicht trifft primär den Schuldner, z. B. ist § 257 HGB an den Kaufmann adressiert. Sie geht jedenfalls insoweit auf den Gerichtsvollzieher über, als die Aufbewahrung nach der Zwangsräumung nötig ist, um dem Schuldner die Wahrnehmung seiner Pflichten zu ermöglichen. Dazu reicht es nach Ansicht des Beschwerdegerichts aus, dem Schuldner eine angemessene Möglichkeit einzuräumen, seine Unterlagen zur Vermeidung ihrer Vernichtung wieder in eigene Obhut zu nehmen, so dass es der Schuldner selbst in der Hand hat, ob er seiner Aufbewahrungspflicht nachkommt oder sich seiner Unterlagen unter bewusster Verletzung seiner eigenen Aufbewahrungspflichten entledigen will.

Es kann hingegen nach Ansicht des Beschwerdegerichts nicht die Pflicht eines Gläubigers sein, einem Schuldner, der seine Aufbewahrungspflichten bewusst missachtet, über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren die Aufbewahrung von dessen Unterlagen zu finanzieren oder gar zur Vermeidung von Lagerkosten selbst die Einlagerung für den Schuldner zu übernehmen. Bleibt die Aufforderung des Gerichtsvollziehers an den Schuldner erfolglos, wie im vorliegenden Fall, so beendet der Gerichtsvollzieher seinen Vollstreckungsauftrag. Er hat sodann die Weisung des Vollstreckungsgerichts hinsichtlich der weiteren Verfahrensweise einzuholen (so auch LG Lübeck, DGVZ 1981, 172 f.; AG Frankfurt am Main, DGVZ 1987, 159; AG Frankfurt am Main und LG Frankfurt am Main, DGVZ 2002, 76 f.). Das Vollstreckungsgericht hat sodann zu entscheiden, ob die Geschäftsunterlagen auf Staatskosten weiterhin bei einem Dritten eingelagert bleiben, in eigene Verwahrung übernommen werden oder zu vernichten sind. Die weitere Verfahrensweise geht die Gläubigerin nichts mehr an. Eine Forthaftung der Gläubigerin wird auch nicht dadurch begründet, dass das Amtsgericht der Gerichtsvollzieherin auf deren Anfrage lediglich mitgeteilt hat, die Kisten könnten nicht im Amtsgericht untergebracht werden. Die Gerichtsvollzieherin hätte im vorliegenden Fall aus den genannten Gründen den Auftrag hinsichtlich der Unterlagen sogleich nach Ablauf der zwei Monate Aufbewahrungsfrist beenden müssen. Falls man ihre Aufforderung vom 3. April 2003 an das Amtsgericht nicht als Auftragsbeendigung ansieht, stünde einer Erhebung der hier betroffenen Kosten jedenfalls entgegen, dass sie bei richtiger Sachbehandlung nicht mehr als Kosten des Vollstreckungsauftrages entstanden wären, § 7 GvKostG.

Für die weiteren, hier mit der Anforderung vom 17. Juni 2003 geltend gemachten Kosten haftet die Gläubigerin deshalb nicht. Ob das Vollstreckungsgericht zur weiteren Aufbewahrung verpflichtet oder zur Vernichtung der Unterlagen berechtigt ist, braucht hier nicht entschieden zu werden.

§§ 97, 1120 BGB; 885 ZPO; 180 GVGA

Eine mit Serienteilen zusammengesetzte Einbauküche ist nicht dem Zubehör eines Hauses, sondern den beweglichen Sachen zuzuordnen. Im Zuge der Räumung eines Hauses ist eine derartige Einbauküche mit dem übrigen Inventar zu entfernen.

LG Krefeld, Beschl. v. 18. 8. 2003
– 6 T 400/03 –

Aus den Gründen:

Das Haus des Schuldners ist zwangsversteigert worden und der Gläubigerin als Meistbietender auf Grund des Zuschlagsbeschlusses des Amtsgerichts Kempen vom 26. 10. 2001 zugeschlagen worden. In dem Hause befindet sich eine Einbauküche, die aus serienmäßig hergestellten Einzelteilen besteht. Diese Küchenteile sind G-förmig in den vom Eingang her gesehenen rechten Teil der Küche eingebaut worden. Die oberen Hängeschränke reichen bis zur Decke. Sie sind nach dem Vortrag der Gläubigerin mit der Edelholzdecke verbunden. Die unteren Einbauschränke sind mit den Bodenplatten verbunden. Statt eines Fliesenspiegels befindet sich an der Wand ein Edelstahlspiegel.

Der Gerichtsvollzieher hat auf Antrag der Gläubigerin die Räumung aus dem Zuschlagsbeschluss durchgeführt. Die Einbauküche hat er von der Räumung ausgenommen, weil er sie als Zubehör des Hauses eingeordnet hat. Gegen diese Auffassung des Gerichtsvollziehers wendet sich der Schuldner. Er hat Erinnerung eingelegt mit dem Ziel, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, auch die Einbauküche zu räumen und sich darauf berufen, dass diese nach der Verkehrsanschauung in NRW nicht als Zubehör anzusehen sei.

Das Amtsgericht hat einen Ortstermin durchgeführt. Durch Beschluss vom 28. 5. 2003 hat es die Erinnerung des Schuldners zurückgewiesen und die Auffassung vertreten, dass die streitige Einbauküche als Zubehör des Gebäudes anzusehen und als solches mit versteigert worden sei. Gegen diesen Beschluss hat der Schuldner sofortige Beschwerde eingelegt. Er hat seine Auffassung, dass die Küche nicht als Zubehör anzusehen sei, erneut bekräftigt.

Die sofortige Beschwerde des Schuldners ist nach § 793 ZPO zulässig. Sie hat Erfolg und führt zur Abänderung des angefochtenen Beschlusses. Die Auffassung des Amtsgerichts wäre nur richtig, wenn die Einbauküche gemäß § 97 Abs. 1 ZVG als Zubehör des Hauses anzusehen wäre und gemäß §§ 90, 55, 20 Abs. 2 ZVG, 1120 BGB durch den Zuschlag auf die Ersteherin übergegangen wäre. Die Kammer schließt sich dieser Auffassung des Amtsgerichts nicht an. Sie folgt vielmehr der Auffassung des OLG Düsseldorf (Versicherungsrecht 95, 559), nach der eine aus serienmäßig hergestellten Einzelteilen zusammengesetzte Einbauküche nach der im OLG-Bezirk Düsseldorf maßgeblichen Verkehrsauffassung nicht als Zubehör angesehen wird. Der Schuldner hat unwidersprochen vorgetragen, dass seine Küche aus serienmäßigen Einzelteilen besteht, die der Räumlichkeit angepasst aber nicht entsprechend der Räumlichkeit hergestellt wurden. Es handelt sich um Standardelemente, die auch in einer anderen Küche aufgebaut werden können.

Soweit die Gläubigerin darauf hinweist, dass die Marmorabdeckung fest mit den als Fliesenspiegel verwandten Edelstahlplatten verbunden sind (gemeint ist wohl die Granit-Arbeitsplatte, die mit den an der Wand befindlichen Edelstahlfliesen verbunden sind), so lässt sich auch eine Granitplatte wie jede andere Arbeitsplatte von der Wand lösen. Auch die Unterschränke und die Hängeschränke lassen sich von den Wänden abmontieren und in einer anderen Küche wieder aufstellen. Nach der in NRW gängigen Verkehrsauffassung wird eine Küche im Falle des Umzugs in der Regel mitgenommen.

Die vom Amtsgericht vertretene Auffassung wird nicht geteilt: Der Umstand, dass es sich um ein Haus handelt, welches vom Eigentümer selbst bewohnt werden sollte und dem die Einbauküche dauerhaft dienen sollte, reicht für die Einordnung als Zubehör noch nicht aus. Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 1. 2. 1990 (NJW-RR 1990, 586, 587) ausgeführt, dass serienmäßig hergestellte Teile einer Einbauküche nach allgemei-

ner Erfahrung abgebaut und abtransportiert werden können, ohne dass sie mehr als unwesentlich beschädigt werden. Die durch den Umzug eintretenden Wertverluste und Mehrkosten werden hingenommen, weil der restliche Gebrauchswert als weitaus größer anzusehen sei. Auch die Einwendungen der Gläubigerin, durch den Abbau der Küchenelemente würden Schäden an den Wänden und an der Decke entstehen, rechtfertigt keine andere Auffassung, denn durch den Einbau einer neuen Küche kann das Hausgrundstück genauso genutzt werden.

Da die Kammer ihre Entscheidung auf die Verkehrsauffassung in NRW stützt und die Gläubigerin auch nicht vorgetragen hat, dass die Einzelteile der Küche besonders angefertigt worden sind, ist eine Ortsbesichtigung nicht noch einmal durchgeführt worden.

Nach alledem handelt es sich bei der Küche um bewegliche Teile, die in die Räumung des Hauses einbezogen werden müssen, wenn sie zunächst auch vor der Räumung von den Wänden abgebaut werden müssen.

§§ 836 Abs. 3, 883 ZPO; 148, 150 ZVG; 182 Abs. 2 GVGA

Ein Anordnungsbeschluss über die Zwangsverwaltung stellt keinen ausreichenden Titel zur Wegnahme einer vom Mieter erbrachten Mietkaution gegenüber dem Vollstreckungsschuldner als Vermieter dar. Hierzu ist ein besonderer Vollstreckungstitel erforderlich.

LG Tübingen, Beschl. v. 21. 1. 2004
– 5 T 202/03 –

Aus den Gründen:

Durch Beschluss des Amtsgerichts Schwäbisch Hall vom 14. Januar 2003 wurde der Gläubiger zum Zwangsverwalter des im Grundbuch eingetragenen Wohnungseigentums, das u. a. dem Schuldner gehört, bestellt. Mit Vollstreckungsauftrag vom 1. April 2003 beauftragte der Gläubiger den zuständigen Gerichtsvollzieher, beim Schuldner eine Mietkaution von 1140,– DM, die der Schuldner auf Grund eines Mietvertrags über das vom Gläubiger zwangsverwaltete Wohnungseigentum mit näher bezeichneten Mietern erhalten haben soll, wegzunehmen und – falls die Kaution nicht aufzufinden sein sollte – dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung über den Verbleib abzunehmen. Gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, diesem Vollstreckungsauftrag ohne einen sich darauf beziehenden Vollstreckungstitel nachzukommen, legte der Gläubiger Erinnerung nach § 766 ZPO ein und verwies insbes. auf Beschlüsse des OLG München in RPfleger 2002, 373 und des AG Stuttgart in RPfleger 1995, 375. Nach seiner Auffassung stellt der Ausweis des Zwangsverwalters nicht nur einen Vollstreckungstitel für die Wegnahme von Urkunden, deren er zur Durchführung der Verwaltung bedarf, sondern auch einen solchen zur Wegnahme der vom Mieter an den Vermieter (= Schuldner im Zwangsverwaltungsverfahren) dar. Ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung sei nicht gegeben.

Durch den angefochtenen Beschluss wies das Amtsgericht diese Erinnerung zurück mit der Begründung, der dem Gläubiger erteilte Ausweis als Zwangsverwalter stelle zwar einen Wegnahme- und Herausgabetitel nach § 883 ZPO hinsichtlich der Urkunden, insbes. Mietverträgen über den verwalteten Grundbesitz dar, nicht aber eine Grundlage für die Zwangsvollstreckung wegen Herausgabe einer Mietkaution. Denn die Herausgabe der Mietkaution an den Zwangsverwalter könne nicht dieser, sondern nur der Mieter verlangen. Mit der am 25. Juli 2003 beim Amtsgericht eingelegten sofortigen Beschwerde – der das Amtsgericht nicht abgeholfen hat – verfolgt der Gläubiger seinen Vollstreckungsauftrag weiter. Er vertieft sein bisheriges Vorbringen und verweist auf ein Urteil des HansOLG in RPfleger 2002, 216, nach dem der Mieter stets die vor der Beschlagnahme bezahlte Kaution vom Zwangsverwalter verlangen kann. Im Lauf des Beschwerdeverfahrens verwies der Beschwerdeführer ergänzend auf das Urteil des BGH vom 16. Juli 2003 (NJW 2003, 3342), durch das die Verpflichtungen des Zwangsverwalters hinsichtlich der Kaution des Mieters nunmehr wesentlich erweitert wurden, sowie auf eine kurz bevorstehende Neufassung der Zwangsverwalterverordnung.

Die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Gläubigers ist zulässig, erweist sich aber als unbegründet, weshalb sie mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen ist. Auch wenn auf Grund der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung, insbes. nach der zitierten Entscheidung des BGH vom 16. Juli 2003 viel dafür spricht, dass nicht nur – wie bisher angenommen – der Mieter gegenüber dem Vermieter (= Vollstreckungsschuldner in dem Verfahren, das zur Anordnung der Zwangsverwaltung führte) einen Anspruch auf Herausgabe der Mietkaution an den Zwangsverwalter hat, sondern auch dieser selbst vom Vermieter diese Herausgabe verlangen kann, da er auch diese Kaution zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, kann die sofortige Beschwerde des Zwangsverwalters im hiesigen Verfahren keinen Erfolg haben. Denn der Anordnungsbeschluss über die Zwangsverwaltung kann nach Auffassung der Kammer entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Meinung nicht als ausreichender Titel für die Wegnahme jeglicher Kaution, die ein Mieter angeblich an den Vollstreckungsschuldner als Vermieter geleistet hat, angesehen werden.

Auch wenn davon auszugehen ist, dass allein dieser Anordnungsbeschluss einen Wegnahmetitel hinsichtlich des Besitzes am verwalteten Grundbesitz (so z. B, *Stöber*, ZVG, 17. Aufl., Anm. 3.5 zu § 150) und der den Besitz vermittelnden Urkunden (insbes. Mietverträgen) darstellt (so OLG München und AG Stuttgart a. a. O. entgegen *Stöber*, a. a. O., Anm. 3.9 zu § 150), kann eine noch weiter gehende Auslegung der Qualität als Vollstreckungstitel für „Hilfspfändungen" nicht erfolgen. Nach Auffassung der Kammer entfernt sich die Zwangsvollstreckung hinsichtlich der geleisteten Kautionen so weit von der im Gesetz (§ 150 Abs. 2 ZVG) genannten Besitzeinweisung des Zwangsverwalters, dass hierfür ein konkreter, neuer Vollstreckungstitel erforderlich ist. Dabei ist vor allem auch zu berücksichtigen, dass wegen des genannten Interesses des Zwangsverwalters an geleisteten Kautionen nicht nur ein Herausgabeanspruch hinsichtlich eines Sparbuchs (als der in § 551 Abs. 3 BGB vorgesehenen Regelform der Anlage einer Kaution), das dem Vollstreckungsschuldner ebenso wie die Vertragsunterlagen nach § 883 ZPO weggenommen werden könnte, sondern auch vielerlei andere Arten der Anlage dieser Kaution, in die dann z. B. durch Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die Vollstreckung zu betreiben wäre, besteht.

In zahlreichen Fällen wird sich auch nur ein Zahlungsanspruch gegen den Vollstreckungsschuldner ergeben, da dieser pflichtwidrig die Kaution seinem Vermögen (ununterscheidbar) einverleibt hat. Für die Kammer verlässt eine Auslegung des Anordnungsbeschlusses als Vollstreckungstitel für alle diese möglichen und durchaus immer wieder notwendigen Vollstreckungshandlungen wegen Ansprüchen, die im Anordnungsbeschluss – naturgemäß – auch nicht ansatzweise erwähnt sind, die Erfordernisse der Zwangsvollstreckung so weit, dass eine solche Auslegung ohne gesetzgeberische Entscheidung nicht möglich erscheint. Dabei ist ferner zu berücksichtigen, dass in § 836 Abs. 3 ZPO für einen in etwa vergleichbaren Fall einer Hilfspfändung ausdrücklich diese auf Urkundenherausgabe beschränkt, nicht aber auf Zahlungsansprüche ausgedehnt wurde.

Übersicht
über die Geschäftstätigkeit und den Personalbestand der Gerichtsvollzieher im Jahre 2003

Land	Zahl der												Summe der eingezogenen Parteigelder in Euro 3)4)
	planmäßigen und beauftragten Gerichtsvollzieher			Anwärter in Ausbildung	Zustellungen		Protestaufträge	Zwangsvollstreckungs- und sonstige Aufträge	darunter Versteigerungen	Anträge auf Abnahme der eidesstattl. Versicherung 1)	durchgeführte Vorpfändungen (§ 845 ZPO)	Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden 2)	
	insgesamt	männl.	weibl.		persönlich bewirkte	unter Mitwirkung der Post							
1	2	2a	2b	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Baden-Württemberg	565,32	430,63	134,69	66,00	244 293	245 123	1 588	1 243 181	1 376	470 905	6 918	40 856	229 646 593,53
Bayern	736,59	521,00	215,59	73,00	256 788	304 818	1 823	1 213 777	2 127	447 410	5 264	51 428	253 862 697,30
Berlin	289,00	153,00	136,00	9,00	143 400	196 496	32	462 455	1 698	302 558	1 207	789	57 993 664,39
Brandenburg	153,00	90,00	63,00	8,00	60 087	62 071	44	260 181	270	112 151	541	24 567	48 135 366,62
Bremen	41,00	33,00	8,00	3,00	18 920	21 148	7	74 907	185	31 418	160	623	13 741 245,20
Hamburg	111,30	77,30	34,00	11,00	97 724	104 135	–	211 105	653	80 758	349	–	26 318 196,82
Hessen	328,09	271,67	56,42	21,00	156 820	150 206	418	657 776	1 146	273 182	2 947	90 429	130 711 427,73
Mecklenburg-Vorpommern	97,25	48,00	49,25	10,00	42 746	43 260	7	184 510	238	73 029	253	2 958	28 390 630,45
Niedersachsen	429,60	366,10	63,50	10,00	184 577	190 775	443	896 215	1 153	398 605	3 689	43 592	155 827 923,89
Nordrhein-Westfalen	1 089,22	883,78	205,44	90,00	512 772	485 103	2 354	2 011 824	2 584	926 002	5 268	95 110	374 797 991,78
Rheinland-Pfalz	213,50	201,00	12,50	14,00	89 981	108 907	604	445 744	447	200 152	3 898	43 713	93 276 001,32
Saarland	60,00	49,00	11,00	5,00	22 261	29 463	477	111 596	77	52 344	321	4 122	17 122 421,31
Sachsen	217,00	134,00	83,00	13,00	104 945	123 928	213	398 812	904	162 279	987	37 043	57 961 944,08
Sachsen-Anhalt	141,75	92,00	49,75	24,00	55 217	58 765	44	268 633	246	109 063	938	52 503	34 661 415,63
Schleswig-Holstein	154,75	119,00	35,75	9,00	61 501	71 064	1	277 902	350	118 300	527	2 768	50 375 462,59
Thüringen	127,25	59,00	68,25	18,00	52 667	52 658	70	221 005	190	96 660	710	17 598	31 389 748,35
Deutschland	4 754,62	3 528,48	1 226,14	384,00	2 104 699	2 247 920	8 125	8 939 623	13 644	3 854 816	33 977	508 099	1 604 212 730,99

Quelle: Auskünfte der Landesjustizverwaltungen

1) Die Anzahl der abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen wird nur noch von einzelnen Bundesländern gesondert erfasst, sodass von einer Wiedergabe dieser Zahlen in dieser Tabelle abgesehen wurde. Die abgegebenen eidestattlichen Versicherungen sind aus der Justizstatistik ersichtlich (siehe DGVZ 2004, S. 64).

2) Sp. 11 enthält lediglich die von den Gerichtsvollziehern erledigten Vollstreckungsaufträge. Die Geschäftszahlen der Vollziehungsbeamten der Justiz sind hierbei nicht berücksichtigt.

3) Bei Berlin und Hamburg sind in Sp. 12 die in Euro umgerechneten Summen der eingezogenen Beträge des Jahres 2000, bei Hessen die des Jahres 2002 angegeben, da die Gesamtbeträge der nachfolgenden Jahre noch nicht mitgeteilt wurden.

4) Die Summe der eingezogenen Parteigelder enthält nur die Beträge, die von den Gerichtsvollziehern selbst vereinnahmt und an die Gläubiger abgeführt wurden. Um ein Mehrfaches dieser Summe dürften die Beträge zu veranschlagen sein, die aufgrund der eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen von Schuldnern und Drittschuldnern an die Gläubiger gezahlt wurden.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
– Kommentar für die Praxis –

von *Hans-Jürgen Glotzbach*, 3. Auflage, 2004, 224 Seiten, kart., 22,– €. ISBN 3-7922-0009-0. Recklinger Verlag, Siegburg.

Der 3. Auflage des Kommentars von Glotzbach liegt das im Jahre 2003 novellierte Hessische VwVG zu Grunde, das zahlreiche, überwiegend für die Vollstreckungsgläubiger günstige Änderungen erfahren hat, wie etwa die ausdrückliche Ermächtigung zur Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners im Vorfeld der Vollstreckung durch den neuen § 17 a VwVG.

Viele Vorschriften des Hessischen VwVG sind Bestimmungen der ZPO nachgebildet, und es treten Konkurrenzprobleme auf. Die Konkurrenz der Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers und des behördlichen Vollziehungsbeamten bei der Vollstreckung zivilrechtlicher Forderungen des Landes und der Kommunen wird in der Kommentierung von § 66 VwVG behandelt, die Konkurrenz im Falle der Pfändung derselben Sache durch Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamten in der Kommentierung von § 44 VwVG. In den Erläuterungen zu § 6 VwVG wird ein Vergleich der Rechtstellung des Gerichtsvollziehers und des behördlichen Vollziehungsbeamten angestellt. Dort wird auch auf die wieder etwas steigende Bedeutung der Sachpfändung infolge der Möglichkeit der Internet-Versteigerung hingewiesen. Bei § 7 VwVG wird schwerpunktmäßig die Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen dargestellt.

Die Erläuterungen sind einfach gehalten und an keiner Stelle theorielastig. Der leichteren Zitierbarkeit wegen würde es sich empfehlen, die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen durch Anmerkungsnummern oder besser noch durch Randnummern zu untergliedern; das würde es auch ermöglichen, im Sachregister auf die einzelnen Randnummern zu verweisen, anstatt nur auf die Seitenzahlen.

Michael App, Strasbourg

13. Ergänzungslieferung zum Kommentar „Gerichtsvollzieherkostenrecht“

von *Bernd Winterstein*, Juli 2004, 22,52 €, Verlag Pastryk, 91257 Pegnitz, Kleiner Johannes 8.

Das zum 1. 7. 2004 in Kraft getretene Kostenrechtsmodernisierungsgesetz erforderte die Ergänzung des zwischenzeitlich in vielen Gerichtsvollzieherbüros etablierten Kostenkommentars. Die Einführung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) und auch des grundlegend überarbeiteten Gerichtskostengesetzes erfordern Berücksichtigung bei der Erstellung der Gerichtsvollzieherkostenberechnungen.

In § 1 benennt das JVEG bei Heranziehung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern ausdrücklich den Gerichtsvollzieher, der bei der Vergütung dieser Personengruppen die Vorschriften dieses Gesetzes zu beachten hat. Der Autor hat aus diesem Grunde die Gesetzestexte des JVEG aber auch des RVG vollständig in seinen Kommentar aufgenommen. Soweit das RVG die Beachtung durch der Gerichtsvollzieher erfordert, wurde es vom Autor in einem besonderen Abschnitt kommentiert.

Den Kostenkommentar bereichern würde noch ein Abdruck der einschlägigen Kostenbefreiungstatbestände in den Justizkostengesetzen der einzelnen Bundesländer; eventuell als Anhang zum Text der Kommentierung des § 2 GvKostG.

Die Ergänzungslieferung, wie auch der Hauptband des Kommentars, ist nur direkt beim Verlag zu beziehen.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Feuerlein, Albert, *„Wenn Haupt- und Untermieter gegen den Vermieter arbeiten : Räumungsvollstreckung gegen Untermieter.“* In: Das Grundeigentum. 2004, 7. S. 411–413.

Hartung, Wolfgang, *„Das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, ein Überblick über praxisrelevante Neuerungen des Vergütungsrechts.“* In: NJW. 2004, 20. S. 1409–1420.

Heinemann, Jörn, *„Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung der notariellen Kostenberechnung für den die Kostenschuld erfüllenden Gesamtschuldner.“* In: Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern. 2004, 3. S. 160–162.

Pfeffer, Sabine, *„Restschuldbefreiungsantrag und Amtsermittlungspflicht des Insolvenzgerichts.“* In: Zeitschrift für Verbraucher-Insolvenzrecht. 2004, 4. S. 232–233.

Rieder, Markus S., *„Die Auswirkungen einer Pfändung von Kapitalgesellschaftsanteilen auf Strukturmaßnahmen der Gesellschaft.“* In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht. 2004, 11. S. 481–490.

Roellenbleg, Rainer Rüdiger, *„Verfassungswidrigkeit der InsO?“* In: Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung. 2004, 4. S. 176–184.

Sabel, Oliver, *„Hauptsitz als Niederlassung im Sinne der EuInsVO?“* In: Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung. 2004, 3. S. 126–128.

Scharder, Hans-Willi, *„Belastung der Justiz durch das neue Kostenmodernisierungsgesetz?“* In: DRiZ. 2004, 5. S. 154–158.

Schneider, Norbert, *„Die Einigungsgebühr nach dem RVG.“* In: MDR. 2004, 8. S. 423–427.

Schuschke, Winfried, *„Ausgewählte Probleme der Räumungsvollstreckung.“* In: Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht. 2004, 6. S. 206–209.

Wohlgemut, Gisela, *„Obliegenheit zur „Flucht in die Insolvenz?“* In: Forum Familien- und Erbrecht. 2004, 1. S. 9–13.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50672 Köln, Goebenstraße 3. **Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz ; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Str. 8, Telefon (0 72 23) 80 76 25.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich 35,– € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,– €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitschrift betreffen, sind an den Kassenführer der DGVZ, Ingo Stollenwerk, Eschweiler Straße 199, 52222 Stolberg, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de, zu richten. **Anzeigenaufträge** sind an den stellvertretenden Schriftleiter, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefax (0 72 23) 80 76 26, E-Mail: SMross.GV-Buero@t-online.de, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Grit und Mathias Wenig GbR, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigefügt.